

Die mittelalterliche Dorfgemeinde in Elbstfalen und in den benachbarten Markengebieten

VON B. SCHWINEKÖPER

Die Frage nach der Entstehung und dem Wesen der mittelalterlichen deutschen Landgemeinde wird sich weder isoliert mit regionalen Quellen und landesgeschichtlichen Methoden noch allein durch eine allgemein gehaltene Betrachtung des gesamtdeutschen Raumes zufriedenstellend beantworten lassen. Voraussetzung für die Lösung dieses wegen seiner Kompliziertheit und wegen der allgemeinen Quellenlage so überaus schwierigen Problems ist zudem die Klärung einer ganzen Reihe von Teilproblemen insbesondere der wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Verfassung des mittelalterlichen Dorfes¹⁾. Solange hier noch entscheidende Einzelfragen strittig sind, dürfte es auch sehr schwer sein, schon jetzt ein in jeder Hinsicht befriedigendes Bild von der mittelalterlichen Landgemeinde zu zeichnen. Wenn im folgenden doch der Versuch zu einer regionalen Betrachtung gemacht wird, so deshalb, weil u. E. die historische Eigenart des zu behandelnden Raumes es wenigstens gestattet, einen zeitlichen Ansatz für das Vorhandensein einer echten Dorfgemeinde einigermaßen zu sichern²⁾. Und damit wäre schon viel gewonnen, denn gerade hinsichtlich des Zeitpunktes des Bestehens einer voll ausgebildeten Dorfgemeinde stehen sich die Meinungen noch ziemlich unvermittelt gegenüber.

Die Behauptung, daß die Darlegung des Wesens der Dorfgemeinde in dem hier zu behandelnden Raum die Festlegung eines terminus ante quem für deren Bestehen ermög-

1) Über die allgemeine Problematik vgl. K. S. BADER, Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich, Weimar 1957, S. 1 ff. – Grundlegend für die allgemeinen sozialen Probleme der Frühzeit in Mitteldeutschland: FR. LÜTGE, Die Agrarverfassung des frühen Mittelalters im mitteldeutschen Raum, Jena 1937; W. SCHLESINGER, Die Entstehung der Landesherrschaft I. Teil, Sächs. Forsch. z. Gesch. 1, Dresden 1941. – Zum Thema vgl. jetzt K. H. QUIRIN, Herrschaft und Gemeinde nach mitteldeutschen Quellen des 12. bis 18. Jh., Göttinger Bausteine zur Geschichtswissenschaft 2, Göttingen 1952.

2) Da es sich bei dem Folgenden um einen Vortrag handelt, mußte versucht werden, aus der Vielfalt der Einzelercheinungen die grundsätzlichen Formen der elbstfälischen Dorfgemeinde herauszuarbeiten. Die vollständige Ausbreitung des meist spätmittelalterlichen Quellenmaterials, die wegen des erforderlichen Raumes hier nicht möglich ist, würde eine Reihe von Abweichungen aufdecken müssen, die jedoch als jüngere Sonderformen angesehen werden können.

licht, wäre also zunächst zu beweisen. Die Begründung dafür liegt – wie wir feststellten – in der historischen und kulturellen Eigenart unseres Bereiches, die es deshalb einleitend zu charakterisieren gilt.

I.

Unter dem überwiegend von Germanisten verwendeten und sonst wenig eingebürgerten Begriff Elbstfalen, der freilich noch durch keine treffendere Bezeichnung ersetzt werden könnte, verstehen wir den im wesentlichen niederdeutsch bestimmten Raum Sachsen-Anhalts, der im Süden etwa bis zur alten sächsischen Stammesgrenze an Unstrut und Helme reicht³⁾. Dazu gehört auch das ganze ehemalige Land Anhalt und das Gebiet von der unteren Saale bei Halle bis Wittenberg. Wegen der durchaus berechtigten Einbeziehung der Altmark, der Keimzelle des brandenburgischen Markengebietes, und des ostelbischen Teiles von Sachsen-Anhalt in unsere Betrachtung, soll hier auch der westliche Raum der Mark Brandenburg berücksichtigt werden, obwohl er nicht zu Elbstfalen gehört.

Wie ersichtlich, handelt es sich bei dem so umgrenzten Bereich nicht um eine ursprünglich historisch-kulturelle Einheit⁴⁾. Vielmehr ist er, soweit er Elbstfalen umfaßt, erst im Laufe einer langen Entwicklung, bei der sogar das 19. Jahrhundert noch eine entscheidende Rolle gespielt hat, zusammengewachsen. Aus der früheren Zeit haben sich aber insbesondere die alten historischen Sprach- und Kulturgrenzen oft noch gut erkennbar erhalten. Wenn man von Sonderentwicklungen und von jüngeren Überschichtungen absieht, wie sie z. B. in neuerer Zeit noch vom brandenburgisch-preußischen Staat ausgegangen sind, dann tritt insbesondere der Unterschied zwischen dem alten germanisch-deutschen Siedlungsraum und dem slavisch-deutschen Neusiedelland noch immer deutlich hervor⁵⁾.

Die Grenze des Altsiedellandes verläuft etwa entlang den Flüssen Saale–Elbe–Ohre. Der so abgegrenzte Raum westlich der Flüsse weist noch vielfach enge kulturelle und sprachliche Beziehungen zu Niedersachsen auf⁶⁾. Er nimmt jedoch innerhalb dieses alten sächsischen Stammesbereiches dadurch eine gewisse Sonderstellung ein, daß seine

3) Über den Begriff Elbstfalen vgl. K. BISCHOFF, *Elbstfälische Studien*, Mitteldeutsche Studien 14, Halle 1954, S. 1 ff. Das Folgende zeigt, wieviel der Verf. den Anregungen verdankt, die er durch dieses Buch empfangen hat. Er bekennt dies hier gern und dankt Herrn Prof. Bischoff nicht nur dafür, sondern ganz besonders auch für die Erlaubnis, die von ihm hergestellten Karten an dieser Stelle als Belege erneut veröffentlichen zu dürfen.

4) Atlas des Saale- und mittleren Elbegebietes, hg. v. O. SCHLÜTER und O. AUGUST, Leipzig 1959 ff.

5) BISCHOFF, *Elbstfälische Studien* a. a. O. S. 1 ff.

6) K. BISCHOFF, *Sprachliche Beziehungen zwischen niederdeutschem Altland und Neuland im Bereich der mittleren Elbe*, *Berichte über d. Verh. d. sächs. Akademie d. Wissensch.* Leipzig, Phil.-Hist. Klasse, Bd. 103 H. 4, Berlin 1958; ders., *Zur Geschichte des Niederdeutschen südlich der Ik/Ich-Linie zwischen Harz und Elbe*, ebd., Bd. 102 H. 6, Berlin 1957.

ehemalige Zugehörigkeit zum Reich der Thüringer und Warnen mancherlei Besonderheiten zurückgelassen hat. Außerdem scheint es hier offenbar schon verhältnismäßig früh eine Art von gelenkten Landesausbau bzw. eine Besiedlung mit ursprünglich Landesfremden gegeben zu haben⁷⁾. Das Erscheinen friesischer und suebischer Volkssplitter kann eigentlich nur so verstanden werden. Ob auch eine prozentual freilich geringe Einbeziehung von Slaven, wohl meist Hörigen, im gleichen Sinne zu deuten ist, konnte bisher noch nicht voll geklärt werden⁸⁾.

Nördlich und östlich der genannten Grenzlinie handelt es sich dagegen um deutsches Neusiedelland, das von den wohl seit dem 6. Jahrhundert dort nachgerückten Slaven vom 9. Jahrhundert ab in verschiedenen mehr oder weniger intensiven Phasen erst wieder zurückgewonnen werden mußte⁹⁾. Dieser Siedlungsprozeß erreichte hier seinen Höhepunkt im 12. und 13. Jahrhundert und fand darauf auch seinen Abschluß. Seine Anfänge hat er in der Altmark, im Brückenkopfgebiet vor Magdeburg und im Winkel zwischen Elbe und Saale genommen. Diese ersten Ansätze wurden sicher von den unmittelbar benachbarten altsächsischen Bereichen aus getragen, wobei dem Adel offenbar die Hauptrolle zufiel. Nach großen Rückschlägen im 10. und einer Stagnation im 11. Jahrhundert folgten dann die erfolgreichen Vorstöße der beiden folgenden Jahrhunderte, an denen sich nun vor allem westdeutsche und niederländische Bauern in großer Zahl beteiligten. Insbesondere der Anteil der Niederländer, über den uns verhältnismäßig zahlreiche Nachrichten vorliegen, war schließlich so dominierend, daß er die gesamte sprachlich-kulturelle Entwicklung des Neusiedellandes in ganz entscheidender Weise mit geprägt hat¹⁰⁾. Infolgedessen trat hier eine Nivellierung ein, die manche Eigenarten der Siedler altsächsischer Herkunft verschwinden ließ.

Besonders gut sind diese Dinge auf sprachlichem Gebiet erforscht. Hier konnte sehr deutlich gezeigt werden, wie das Altsiedelland, wenn von späteren Überschichtungen durch hauptsächlich von den Territorialstaaten ausgehenden Erscheinungen abgesehen wird, entweder noch thüringisch-warnische Reste erkennen läßt, oder aber meistens im engsten Zusammenhang mit dem niedersächsischen Raum steht. Das Neusiedelland, zu dem in dieser Beziehung auch die Altmark und das hannoversche Wendland auf dem Westufer der Elbe zu rechnen sind, hat noch zahlreiche westniederdeutsche bzw. holländisch-flämische Formen. Sprachliche Überreste von den Slaven sind hier, wenn vom Wendland und von Fluß- und vielen Ortsnamen der übrigen Bereiche abgesehen wird, gering. Nicht einmal eindeutig slavische Flurnamen haben sich mit Ausnahme des Wendlandes in größerer Zahl erhalten.

7) SCHLESINGER, Entstehung der Landesherrschaft a. a. O. S. 39 ff.

8) LÜTGE a. a. O. S. 32 ff.; SCHLESINGER, Entstehung der Landesherrschaft a. a. O. S. 210 ff.

9) Atlas des Saale- und mittleren Elbegebietes a. a. O. Karte 13, 14; Textband 1 S. 38 ff. und die dort angegebene Literatur.

10) BISCHOFF, Elbostfälische Studien a. a. O. S. 1 ff.; Atlas des mittleren Saale- und Elbegebietes a. a. O. Karte 26.

Ebenso wie auf sprachlichem Gebiet läßt sich die erwähnte Scheidelinie auch in anderer Beziehung deutlich machen. Wir heben hier nur die dörflichen Siedlungsformen heraus, weil sie auch für unser spezielles Anliegen von grundlegender Bedeutung sind¹¹⁾. Wiederum trennt hier die Saale-Elbe-Ohre-Linie den Bereich der großen Haufendörfer, der sich westlich und südlich weiter nach Altsachsen und Thüringen fortsetzt, von den mit Rundlingen durchsetzten Straßen- und Angerdörfern nördlich und östlich der genannten Flüsse.

Aus den geschilderten Verhältnissen ergibt sich, daß zwischen dem Altsiedelland und dem Neusiedelland bezüglich vieler sprachlicher und kultureller Unterschiede auch ein zeitlicher Abstand gefolgert werden muß. Alle Erscheinungen dieser Art, die westlich der aufgezeigten Grenzlinie auftreten und die mit Niedersachsen oder Thüringen im Zusammenhang stehen, müssen nämlich vor dem Einsetzen der großen niederländischen Kolonisation in der Mitte des 12. Jahrhunderts entstanden sein. Besonders gut läßt sich dies bei den Siedlungsformen beweisen. Hier tragen die Haufendörfer westlich der Elbe sehr häufig Ortsnamen mit der Endung -leben, -stedt, -ingen. Dadurch ist die Namensgebung und Entstehung für die thüringisch-warnische bzw. altsächsische Zeit gesichert¹²⁾. Slavische, niederländische oder jüngere deutsche Ortsnamen charakterisieren dagegen die jüngeren Siedlungsformen des Neusiedellandes.

II.

Aus dem hier nur in einigen Andeutungen Vorgetragenen sind auch Folgerungen für unser Thema zu ziehen. Wenn sich nämlich auch hinsichtlich des Wesens der Dorfgemeinde im Mittelalter eine Verschiedenheit zwischen dem überwiegend in altsächsischer Tradition stehenden Altsiedelland und den übrigen Bereichen feststellen läßt, dann müssen diese westelbisch-sächsischen Formen der Dorfgemeinde vor der eigentlichen Besiedlung der Ostgebiete im 12. Jahrhundert entstanden sein. Diesem Problem wird hier hauptsächlich nachzugehen sein. In die gleiche Richtung führt uns übrigens außer der Quellenlage die Tatsache, daß die Gemeindebildung im Zeitalter der deutschen Ostsiedlung im Mittelbegebiet und die Dorfgemeinde im Sachsenspiegel, der für uns wichtigsten Quelle, in dem vorliegenden Sammelwerk bereits Sonderuntersuchungen erfahren haben¹³⁾. G. Buchda hat dort den Nachweis erbracht, daß uns im Sachsenspiegel eine echte Dorfgemeinde im Sinne der Forderungen von K. S. Bader

11) Vgl. die Karte bei H. BUTTRUS, Die Dorfformen in den Landschaften des ehem. Reg.-Bez. Magdeburg, Berichte zur deutschen Landeskunde 9, 1951, S. 382 ff.

12) BISCHOFF, Sprachliche Beziehungen a. a. O. S. 14 ff.; Atlas des Saale- und mittleren Elbegebietes a. a. O. Karte 12, Textteil I, S. 37 f. mit Lit.

13) W. SCHLESINGER, Gemeindebildung im Zeitalter der deutschen Ostsiedlung im Mittelbegebiet s. o. S. 45 ff.; G. BUCHDA, Die Dorfgemeinde im Sachsenspiegel s. o. S. 7 ff.

bereits entgentritt. In dieser Hinsicht liegt also die Hauptbeweislast nicht mehr bei uns. Wir wollen also vielmehr hauptsächlich an Hand der freilich aus früherer Zeit nur spärlich vorhandenen Urkunden die Verfassung und das Wesen der mittelalterlichen Dorfgemeinde betrachten und das Idealbild, wie es uns in Eike von Repgows großem Werk – wenn auch nur in Andeutungen – entgentritt, durch die Feststellung der wirklichen Verhältnisse ergänzen. Übrigens wird die dörfliche Gemeinde im alt-sächsischen Elbostfalen nicht allein das Produkt einer großen Siedlungskonzentration gewesen sein, wie das für andere Landschaften Deutschlands jetzt oft angenommen wird. Zwar hat es diesen Konzentrationsprozeß auch an der mittleren Elbe gegeben¹⁴⁾. Trotzdem liegt kein Grund zu der Annahme vor, daß es sich dabei durchweg um die Zusammenlegung kleiner und kleinster Weiler und Einzelgehöfte gehandelt habe. Vielmehr hat es hier mindestens im 10. Jahrhundert schon stattliche Dörfer gegeben, die sicher keinesfalls einer beschränkten eigenen »Verwaltung«, »Polizei« und besonderer Niedergerichtsbarkeit entraten konnten¹⁵⁾. Einige wenige Urkunden beleuchten die Situation doch so, daß diese Behauptung mit einiger Sicherheit gewagt werden kann. Die Schenkungsurkunden Ottos I. für das Magdeburger Moritzkloster zeigen z. B., daß westlich der Elbe Dörfer mit 20–30 Hörigenfamilien durchaus keine Seltenheit waren. In Wolmirsleben bei Wanzleben werden 937 sogar 63 *familias interservos et litos* erwähnt und in Fermersleben unweit Magdeburg werden 941 56 Slavenfamilien bezeugt¹⁶⁾. Das später in der Neustadt-Magdeburg aufgegangene Insleben wies im gleichen Jahre bereits 23 Liten und 15 Coloni auf¹⁷⁾. Es kann hier nicht auf die sozialen Verhältnisse der Dörfer weiter eingegangen werden¹⁸⁾. Aus den genannten und aus manchen anderen Quellen ergibt sich jedoch, daß diese schon erheblich differenziert waren. Es sei lediglich vermerkt, daß die Hoheitsverhältnisse in den Dörfern offenbar in der gleichen Zeit verhältnismäßig einheitlich gewesen zu sein scheinen. Meist befanden sich die Dörfer in der Hand eines einzigen Dorfherren, mag dies nun ein Geistlicher, ein Kloster oder ein Adliger gewesen sein.

Wenn wir uns nun dem eigentlichen Thema unserer Betrachtung zuwenden, so müssen wir von der Tatsache ausgehen, daß in den meisten der uns vorliegenden Ur-

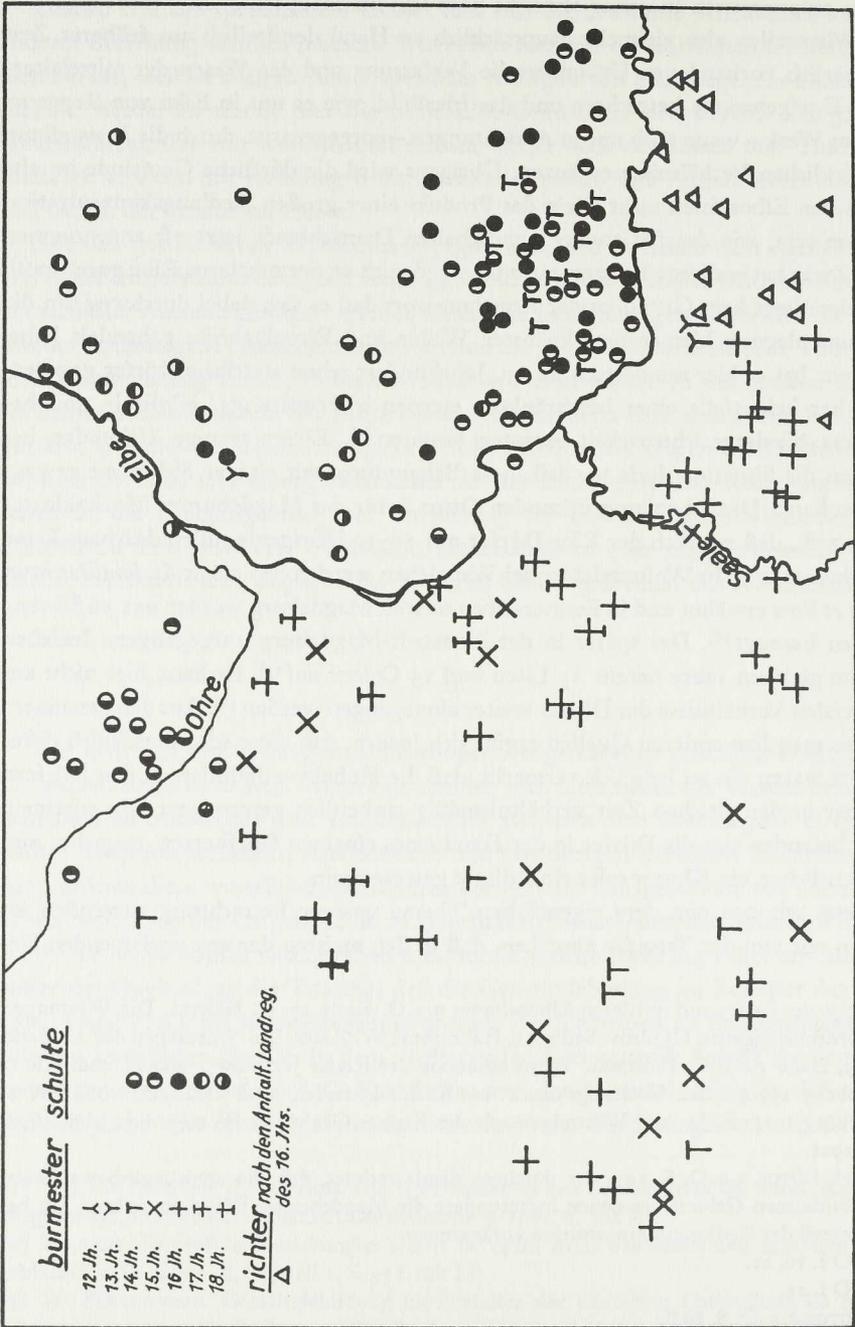
14) Atlas des Saale- und mittleren Elbegebietes a. a. O. Karte 27; G. HERTEL, Die Wüstungen des Nordthüringauens, GQProv. Sachs. 38, Halle 1901; W. ZAHN, Die Wüstungen der Altmark, ebd. 43, Halle 1909; G. REISCHEL, Wüstungskunde der Kreise Jerichow I und II, ebd. NR 1, Magdeburg 1930; ders., Wüstungskunde der Kreise Bitterfeld und Delitzsch, ebd. NR 2, Magdeburg 1926; E. JACOBS, Wüstungskunde des Kreises Grafschaft Wernigerode, ebd. 46, 1, Halle 1921.

15) Vgl. LÜTGE a. a. O. S. 343, der durchaus damit rechnet, daß die ursprünglich waldlosen bzw. waldarmen Gebiete, zu denen insbesondere die Magdeburger Börde zu rechnen ist, bei dem Prozeß der Siedlungskonzentration vorangingen.

16) DO I, 16, 21.

17) DO I, 21.

18) LÜTGE a. a. O. S. 86 ff.



Karte 1: Vorkommen von Bauernmeister, Schulze und Richter im Elb-Saale-Raum (12. bis 18. Jh.) nach KARL BISCHOFF

kunden – abgesehen von den von W. Schlesinger behandelten Privilegien für Kolonisten – das Bestehen einer Dorfgemeinde zunächst nur daraus entnommen werden kann, daß die Vorsteher dieser Gemeinden als Handelnde oder als Zeugen auftreten. Nachrichten über den sonstigen Inhalt ihrer Tätigkeit setzen meist erst später ein. Zusammen mit dem Sachsenspiegel reichen sie immerhin aus, um eine ungefähre Vorstellung von der dörflichen Verwaltungs-, Polizei- und Gerichtstätigkeit im Mittelalter zu gewinnen.

Wir betrachten zunächst die uns durch Urkunden häufiger belegten Gemeindevorsteher. Dabei können wir uns auf die Karte stützen, in der K. Bischoff zahlreiche Belege erfaßt und nach dem Datum der Erwähnung eingetragen hat (s. Karte 1). Es zeigt sich, daß seit dem 12. Jahrhundert mehrere Bezeichnungen für die Dorfvorsteher im Untersuchungsbereich vorkommen. Bischoff hat die drei wichtigsten kartiert. Es sind dies die Benennungen Bauermeister, Schulze und Richter. Für die letztere bringt er nur Belege des 16. Jahrhunderts, wodurch sie bereits als relativ jung ausgewiesen wird. Nicht berücksichtigt hat Bischoff, weil sie für seine Zielsetzung unwichtig war, die Bezeichnung Eltester bzw. Senior oder Szupan, auf die wir noch eingehen werden. Ein ganz ähnliches Bild ergibt die vollständigere Auswertung der anhaltischen Land- und Amtsregister des 16. Jahrhunderts (s. Karte 2). Diese Quelle ist insofern für unser Problem sehr ergiebig, als sie erstmalig die Erfassung sämtlicher Dörfer des Landes am Ausgang des Mittelalters ermöglicht. Außerdem war in diesem kleinen Territorium die Dorfherrschaft überwiegend in der Hand des Landesfürsten. Adel und Klöster spielten hier nur eine geringe Rolle. Deshalb sind die Verhältnisse hier klarer zu erkennen. Abgesehen von einigen durch die allgemeine Weiterentwicklung verursachten Veränderungen bestätigt aber die Karte der Bezeichnungen für die anhaltischen Dorfborgkeiten den bereits von Bischoff ermittelten Tatbestand. Seiner Erläuterung und Deutung können wir uns jetzt zuwenden.

III.

Wir beginnen mit denjenigen Dörfern, die einen Bauermeister an der Spitze haben. Beide Karten zeigen, daß sich diese Benennung des Dorfoberen im allgemeinen ziemlich deutlich von dem weiter östlich gebrauchten Wort Schulze abheben läßt. Wo gewisse Vermischungen vorliegen, bzw. wo die zu erwartende Grenzlinie meist nur wenig überschritten wird, handelt es sich um Sonderfälle, auf die noch kurz einzugehen sein wird. Im großen und ganzen heißt aber der Leiter der Dorfgemeinde westlich der Saale-Elbe-Ohre-Linie Bauermeister. Das Verbreitungsgebiet dieser Bezeichnung reicht in den von Bischoff nicht berücksichtigten Gebieten nach unseren Proben bis ins Mansfelder Land und bis etwas südlich Halle, d. h. also etwa bis an die alte sächsische Stam-

mesgrenze an der Unstrut heran¹⁹⁾. Auch östlich der Saale, z. B. im Bereich des alten, für die Besiedlung so wichtigen Reichsklosters Nienburg und im ältesten Herrschaftsbereich der Askanier östlich der Saale, gibt es einen schmalen Streifen, auf dem sich die Bezeichnung Bauermeister dauernd erhalten hat. Sogar östlich Halle und ganz vereinzelt in der weiteren Umgebung von Leipzig kommen noch Bauermeister vor²⁰⁾. Die mittlere Elbe wurde in der Umgebung von Zerbst und Burg ebenfalls gelegentlich von dem Wort Bauermeister überschritten. Das bekannte Burger Landrecht kennt z. B. nur diesen Begriff für den Leiter der dörflichen Gemeinde²¹⁾. Doch hat er sich hier meist nicht dauernd halten können. Er wurde, wie die auf Grund der anhaltischen Land- und Amtsregister entworfene Karte beweist, bald von der hier landesüblich werdenden Benennung Schulze verdrängt. Die Ohre bildete dagegen eine ziemlich scharfe Scheidelinie für das Vorkommen des Bauermeisters, wenn von einem kleinen Streifen mit Schulzen westlich Haldensleben abgesehen wird. Eine Erklärung dafür, daß Elbe und Saale gelegentlich von dem Begriff Bauermeister überschritten werden, dürfen wir entweder in früheren Siedlungsvorgängen suchen, oder wir müssen auch die Möglichkeit einer gelegentlich vorkommenden Ausdehnung bzw. Wanderung des Wortes zur Deutung heranziehen. Als Ergebnis unserer Betrachtung können wir jedoch unbekümmert um diese kleinen Ausnahmen feststellen: Im Altsiedelland gibt es einen mittelalterlichen Leiter der Dorfgemeinde, der Bauermeister genannt wird. Damit schließt sich unser Untersuchungsgebiet in dieser Hinsicht wiederum eng mit dem benachbarten Niedersachsen, aber auch gelegentlich mit Hessen und Mainfranken zusammen, wo uns die gleiche Bauermeisterverfassung als ganz gewöhnlich entgegentritt.

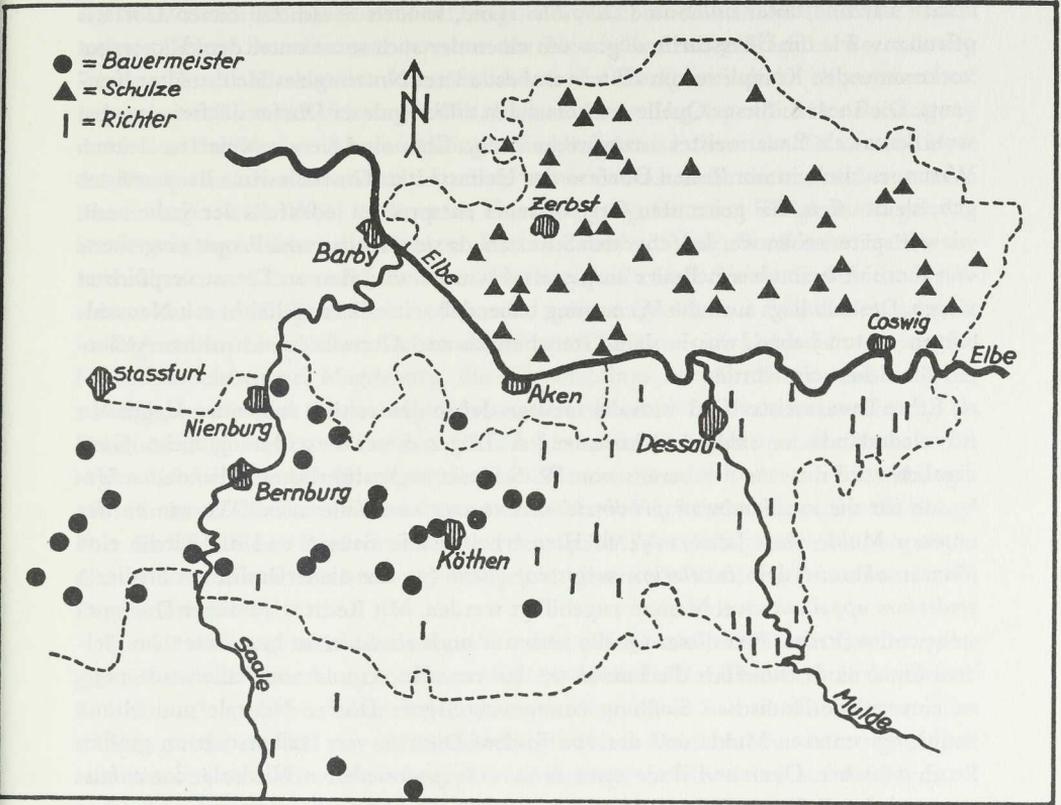
Bezüglich der ersten Erwähnungen des Bauermeisters in den schriftlichen Belegen müssen einige Vorbemerkungen eingeschaltet werden. Zunächst stammen einige dieser ersten Nachrichten nicht unmittelbar aus dem Gebiet, das wir im Auge haben. Wir können sie jedoch hier nicht übergehen, da sie aus direkt angrenzenden Bereichen herkommen und daher unbedenklich auch hier herangezogen werden können. Weiter kommen die frühesten Erwähnungen in lateinischer Sprache vor. Doch bestehen auch in dieser Hinsicht keine Bedenken, die erwähnten *ville magister*, *civium magister* und *incolarum magister* mit dem deutschen Bauermeister gleichzusetzen. Endlich werden wir noch darauf eingehen müssen, weshalb verschiedene dieser ältesten Belege gerade in den Neusiedlerurkunden für Niederländer vorkommen, was ja eigentlich den hier vertretenen Thesen widerspricht.

Die frühesten Nachrichten über Bauermeister sind in den Werdener Urbaren aus

19) UB der Stadt Halle, ihrer Stifter und Klöster, GQProv. Sachs. NR 10, Magdeburg 1930, Bd. I, S. 136 Anno 1212; UB der Klöster der Grafschaft Mansfeld, GQProv. Sachs. 20, Halle 1888, S. 454, Nr. 148 Anno 1364, S. 477, Nr. 182 Anno 1490, S. 480, Nr. 184 Anno 1493.

20) QUIRIN a. a. O. S. 66.

21) Das Burger Landrecht, hg. v. F. MARKMANN u. P. KRAUSE, Stuttgart und Berlin 1938, S. 12.



Karte 2: Vorkommen von Bauermeister, Schulze und Richter auf Grund der Anhaltischen Land- und Amtsregister des 16. Jh.

der Mitte des 12. Jahrhunderts enthalten und betreffen mehrere Dörfer nördlich von Helmstedt. Hier heißt es unter der Überschrift *de villulis fratrum in aquilonali plaga* von Brachdorf bei Vorsfelde unmittelbar an der Grenze der Provinz Sachsen, daß es dort 6 zinspflichtige Mansen gäbe *septimum vero mansum habet sub se ville magister, de quo serviet preposito*²²⁾. Ähnlich liegen die Dinge in Ehmeh bei Fallersleben, wo der *civium magister* von einem dreizehnten Mansus dem Propst von St. Ludger in Helmstedt zu dienen hat, und in Danndorf, Velpke bei Oebisfelde, Papenrode, Groß- und Klein-Sisbeck²³⁾. Während der übrige Helmstedter Besitz fronhofsmäßig orga-

22) Die Urbare der Abtei Werden a. d. Ruhr, hg. v. R. KÖTZSCHKE, Publ. d. Ges. f. Rheinische Geschichtskunde XX, 2, Bonn 1906, S. 172, 21.

23) Ebd. S. 173, 3, 14, 18, 21, 24.

nisiert war und unter *villici* und *subvillici* stand, handelt es sich bei diesen Dörfern offenbar – wie die Überschrift zeigt – um einen der auch sonst unter dem Klostergut vorkommenden Komplexe von Gütern zu besonderer Nutzung des Helmstedter Konvents. Die sonst in dieser Quelle erscheinenden *villici* anderer Dörfer dürften dagegen wohl kaum als Bauermeister anzusprechen sein. Eher sind sie als Meier zu deuten. Warum es allein in nördlichen Dörfern des Helmstedter Klosterbesitzes Bauermeister gab, bleibt offen. Die genannten Ortsvorsteher entsprechen jedenfalls der Sache nach, wie wir später sehen werden, eher den Schulzen, da sie offenbar vom Propst eingesetzt, von ihm mit besonderem Besitz ausgestattet wurden und ihm zu Dienst verpflichtet waren. Deshalb liegt auch die Vermutung nahe, daß wir es hier vielleicht mit Neusiedlungen zu tun haben, was in dem Grenzbereich zur Altmark an sich nichts Außergewöhnliches sein würde.

Echte Bauermeister sind auch die meisten der in den zeitlich folgenden Urkunden für niederländische Siedler vorkommenden Träger dieser Bezeichnung nicht. Ganz deutlich wird dies aus der bereits von W. Schlesinger ausführlicher behandelten Urkunde für die *ex Flandrensi provincia adventantes* von Kühren bei Wurzen an der unteren Mulde vom Jahre 1154²⁴⁾. Hier erhalten alle Bauern und die Kirche eine Manse, während dem *incolarum magistro, quem* (= die niederländischen Siedler!) *scultetum appellat* zwei Mansen zugebilligt werden. Mit Recht wird dieser Dorfvorsteher im weiteren Text dieser Quelle auch nur noch als *scultetus* bezeichnet. Im gleichen Sinne sind schließlich die *burmester* der von Abt Arnold von Ballenstedt 1159 zu einer niederländischen Siedlung zusammengelegten Dörfer Nauzele und Nimiz östlich der unteren Mulde und der von Bischof Dietrich von Halberstadt im großen Bruch zwischen Oker und Bode etwa 1180–1184 angesiedelten Niederländer aufzufassen²⁵⁾. In all diesen Fällen gebrauchen nämlich die ostfälischen Urkundenschreiber ihren landesüblichen Ausdruck Bauermeister für die Bezeichnung einer Institution, welche in dieser neuen Form offenbar nur bei den Neusiedlern üblich war. Einen Bauermeister im niedersächsischen Sinne erhalten dagegen 1152 bezeichnenderweise die schon sehr früh unter Bischof Wichmanns Vorgänger Udo vor 1140 in Flemmingen angesetzten Populi *de terra, que Hollantb nominatur*, denn ihnen wird ein *scultetus* zugestanden, *quemcumque se prefecerint sine contradictione*²⁶⁾. Hier bleibt man, wie

24) Codex diplomaticus Saxoniae regiae, Leipzig 1882 ff., Bd. I, 2, S. 171, Nr. 254.

25) Codex diplomaticus Anhaltinus, hg. v. O. v. HEINEMANN, Dessau 1867 ff., Bd. I, S. 331, Nr. 454; Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt, Publ. a. d. preuß. Staatsarchiven 17, 21, 27, 40, Leipzig 1883 ff., Bd. I, S. 276.

26) CD Saxoniae Bd. I, 2, S. 163, Nr. 240; Urkundenbuch des Klosters Pforte, GQProv. Sachs. 33, Halle 1893 ff., S. 254 Anno 1274 »Hermannus sculthetus in Vlemminghen«. – Eine genaue Analyse der Dorflage und Dorfflur von Flemmingen gibt O. AUGUST im Atlas des Saale- und mittleren Elbegebietes a. a. O. Text S. 98 ff. Er vermutet, daß die sehr charakteristische Feldflur ursprünglich aus 15 Hufen und einer Kirchen- sowie zwei Schulzenhufen bestanden habe. In

die Wahl durch die Dorfbewohner zeigt, der Sache nach beim ostfälischen Bauermeister, belegt ihn aber mit der von den Neusiedlern mitgebrachten Bezeichnung Schulze. Der Bauermeister wurde nämlich von der Dorfgemeinde im allgemeinen auf Lebenszeit oder auch befristet gewählt. Er bedurfte wohl gelegentlich der Bestätigung durch den Dorfherren. Aber unbedingt erforderlich war dies nicht. Da dieser Leiter der Dorfgemeinde also wechseln konnte, wurde er auch nicht mit einem besonderen Besitz ausgestattet. Wohl hatte er als Entschädigung für seine Tätigkeit oft gewisse Sondernutzungsrechte an kleinerem Gemeindebesitz. Vom Dorfherrn verliehener Lebensbesitz von einer oder mehreren Hufen war aber unbekannt. Zahlreiche Nachrichten aus dem übrigen Niedersachsen und spätere Quellen aus Elbostfalen spiegeln im allgemeinen den gleichen Tatbestand wider²⁷⁾. So kann eine Urkunde von 1249 für Niederndodeleben bei Magdeburg, die sich allerdings mit der Zehnteinziehung beschäftigt, in unserem Sinne aufgefaßt werden, da auch die Bauermeister häufig als Zehntner tätig wurden. Wenn es also in der genannten Urkunde vom *decimator* heißt, *eligitur ab hiis, quorum est eligere decimatorem*, so kann dies entweder in Analogie oder direkt auf den Bauermeister bezogen werden²⁸⁾. Wir können hier nicht alle Belege über die Wahl dieses Dorfvorstehers aus dem späten Mittelalter ausbreiten, begnügen uns vielmehr mit der Feststellung, daß sich aus ihnen die Wahl des Bauermeisters als Regelfall ergibt²⁹⁾.

Es soll allerdings nicht übergangen werden, daß in solchen späteren Quellen gelegentlich auch die Einsetzung von Bauermeistern durch die Dorfherrschaft vorkommt³⁰⁾. Es bleibt offen, ob wir hierin Reste alter grundherrlicher Rechte, die aus einem Bestätigungsrecht für den von der Gemeinde gewählten Dorfvorsteher hervorgegangen sein könnten, oder eine Einwirkung der seit dem späten Mittelalter auf Ausbau ihrer

den späten Separationsakten kommt nach frdl. Mitteilung von Herrn Dr. August eine Schulzendiensthufe vor. Diese dürfte also keine Lehnshufe, sondern eine für den wechselnden Schulzendienst als Entschädigung umgehende Hufe gewesen sein. Damit wäre aber zugleich die von uns hier vertretene Ansicht bestätigt, daß der Schulze von Flemmingen in seiner Stellung mehr dem westelbischen Bauermeister als dem ostelbischen Schulzen glich.

27) A. U. ERATH, Codex diplomaticus Quedlinburgensis, Frankfurt 1704, S. 787, Anno 1459 Juni 11; UB Hochstift Halberstadt Bd. II, S. 1 Anno 1236 Veltheim am Fallstein: »*quod cives eiusdem villae eligunt duos ex concivibus suis*«, ebd. Bd. II, S. 103 Anno 1249; Landeshauptarchiv (= LHA.) Magdeburg Rep. A 4a Nr. 105; Articuli des Dorfes Botmersdorf 1650; Urkundenbuch der Stadt Quedlinburg, GQProv. Sachs. 2, Halle 1873 ff., Bd. I, S. 437; Die Anhaltischen Land- und Amtsregister des 16. Jh., GQProv. Sachs. NR 17 ff., Magdeburg 1935 ff. Bd. I, S. 376; Wolfen, Bd. II, S. 84; Freckleben.

28) G. A. v. MÜLVERSTEDT, Regesta archiepiscopatus Magdeburgensis (= RAM.), Magdeburg 1876 ff., Bd. II, S. 564 Nr. 1258; vgl. UB Hochstift Halberstadt Bd. III, S. 19 Nr. 1768; Bd. III S. 113 Nr. 1934.

29) G. L. v. MAURER, Geschichte der Dorfverfassung, Erlangen 1860 ff., Bd. II, S. 38 ff.; ERATH a. a. O. S. 787.

30) UB Hochstift Halberstadt Bd. I, S. 276, Bd. II, S. 337 f. Nr. 1196 Anno 1268 Ströbeck.

Stellung bedachten Landesherrschaft erkennen wollen. Überhaupt ergeben die späteren Quellen kein völlig einheitliches Bild für das Altsiedelland. Wenn auch die dörflichen Bauermeister dominieren, so kommen damals doch daneben Dörfer vor, in denen dorfherrliche Vögte die Leitung der Gemeindeangelegenheiten in der Hand hatten. Als Beispiel sei das Gericht Hoym bei Quedlinburg angeführt. Hier wird zwar in einer Urkunde von 1454 die Klage in Schuldsachen vor dem Bauermeister als die Regel angegeben. Doch heißt es dann: *Dar nicht burmester sind, da sollen de voite den Lantvoit zu den Schuldnern senden*³¹⁾.

Mit gewissen Veränderungen in der Stellung der Bauermeister innerhalb der Dorfgemeinde muß im Laufe der Zeiten durchaus gerechnet werden. Häufiger erfahren wir in späterer Zeit, daß ihnen nicht nur Dorfschöffen zur Seite standen, sondern daß auch das Bauermeisteramt aufgeteilt worden war³²⁾. Neben dem »großen« Bauermeister aus dem Kreise der als Ackerleute oder Voll- bzw. Halbspanner bezeichneten Vollbauern trat oft ein »kleiner« Bauermeister aus dem Kreise der Kotsassen. Da der große Bauermeister auch eine Rüge- und Richtertätigkeit beim Go- oder dem Landgericht der späteren landesherrlichen Amtsmänner ausübte, scheint er nunmehr als Richter oder Landschöppe bezeichnet worden zu sein³³⁾. Endlich wurde das Amt in Zeiten, wo es offenbar durch Aufträge der landesherrlichen Verwaltung zu einer erheblichen Belastung zu werden drohte, nur noch ungenügend übernommen. Man mußte deshalb dazu übergehen, es einfach der Reihe nach umgehen zu lassen und diejenigen, die seine Übernahme ablehnten, mit Strafen zu belegen³⁴⁾. Auch an Einwirkungen der landesherrlichen Amtsmänner und Vögte, welche die Einsetzung der Bauermeister oder Landrichter auf Lebenszeit vornahmen, fehlt es in dieser Spätzeit nicht³⁵⁾. Diese Dinge sind noch nicht im einzelnen untersucht. Es sei aber der Hinweis gestattet, daß in diesen erfolgreichen Eingriffen in die genossenschaftliche Dorfverfassung das Streben nach Ausbau der landesherrlichen Amtsgerichtsbarkeit und Verwaltung zum Ausdruck kommt. Der Obrigkeitsstaat des 17. und 18. Jahrhunderts drängte die Dorf-

31) UB Stadt Quedlinburg Bd. I, S. 437.

32) UB Hochstift Halberstadt Bd. I, S. 9, Bd. III, S. 113 Nr. 1943; UB Stadt Halberstadt, GQProv. Sachs. 7, Halle 1878 f. Bd. I, S. 318; Anno 1308 Holtemme-Ditfurt (wüst), Beschreibende Darstellung der Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Sachsen (= BuKd.) 32, Kreis Grafschaft Wernigerode, Halle 1912, S. 32, 36 f., 59, 64, 91 f., 102, 105, 114, 120, 127, 132, 139; LHA. Magdeburg Rep. A 2 Nr. 213 A: Gerichtsordnung von Satuelle 1590, Rep. A 6 Nr. 161: Anno 1682 z. B. Eikendorf, Zentz, Eggersdorf u. a.; Anh. Land- u. Amtsregister Bd. I, S. 344, 351, Bd. II, S. 30, S. 86; Stadtbuch von Oschersleben, hg. v. R. SETZEPFAND, Gesch. Bl. f. Stadt und Land Magdeburg 32, 1897, S. 372.

33) Vgl. unten S. 144 f.

34) Anh. Land- u. Amtsregister Bd. I, S. 83, 397, Bd. II, S. 86.

35) Ebd. Bd. II S. 30; S. B. CARSTED, Atzendorfer Chronik, GQProvSachs. NR 6, Magdeburg 1928, S. 97 f.

gemeinde überhaupt ebenso zurück, wie er die Stadtgemeinde durch seine Beamten verwalten ließ.

Über die Aufgaben des Bauermeisters der älteren Zeit gegenüber Herrschaft und Gemeinde gibt uns insbesondere der Sachsenspiegel Auskunft³⁶⁾. Danach war er Leiter der Gemeinde und vertrat sie nach außen. Am jährlich dreimal im Dorfe tagenden Herren- oder Vogteigericht wirkte er als Rügenger und als Urteiler mit. In Abwesenheit des Vogtes leitete er das niedere Dorfgericht, das, wie G. Buchda meint, auf Grund vom Sachsenspiegel Landrecht I, 68 § 2 und III, 64 § 11 der Dorfgemeinde und nicht dem Bauermeister persönlich zustand. Hier wurden die *causae minores*, d. h. kleiner Diebstahl, leichte Körperverletzungen, Beleidigungen und Betrug, unrechtes Maß und Gewicht ebenso wie Erbschaftsangelegenheiten, Kauf und Tausch von Grundstücken, Schuldsachen sowie Verstöße gegen dorf- und feldpolizeiliche Anordnungen behandelt. Diese niedere Dorfgerichtsbarkeit war auf Grund besonderen Dorfrechts innerhalb des Dorfes, seiner Feldmark und Allmende zuständig. Ihr waren alle Dorfbewohner unterworfen, soweit sie nicht auf Grund ihrer sozialen Stellung davon eximiert waren. Außerdem übte der Bauermeister die Polizeigewalt im Dorfe und in seiner Feldmark aus. Aber auch am Gogericht, das – wir wissen noch nicht genau seit wann – die hohe Gerichtsbarkeit innehatte, wirkte er als Rügenger und Urteiler mit³⁷⁾. Im Auftrage des Dorfherrn zog er oder sein Gehilfe wenigstens einen Teil der Abgaben ein, sagte – mindestens in späterer Zeit – die dorfherrlichen und gemeindlichen Dienste an und erledigte die sonstigen Angelegenheiten der Dorfherrschaft. Er führte später auch die Gemeindekasse und legte über die Ausgaben der Gemeinde Rechnung ab. Endlich hatte er das Aufgebot zur Landesverteidigung zu verkünden und für die Stellung des Heerfahrtwagens Sorge zu tragen.

Die Quellen lassen also erkennen, daß in diesen vorwiegend altsächsisch bestimmten Gebieten westlich der Elbe und Saale eine vom Bauermeister geleitete Gemeinde bestand, die sich aus Gerichtsgemeinde und dörflicher Genossenschaft der Nachbarn zusammensetzte. Gleichzeitig kam ihr, wovon noch zu sprechen sein wird, die Aufgabe der Kirchengemeinde zu³⁸⁾. Ihre Zuständigkeit erstreckte sich nicht nur auf den eigentlichen Dorfbereich, sondern auch auf die Feldmark. Sie hatte eigenen Besitz, der nicht nur aus Allmende mit Wald, sondern auch aus Straßen und Wegen, Back- und Gemeindegäusern, Dorfkrügen und manchmal Mühlen bestehen konnte. Dem Leiter

36) BUCHDA a. a. O. s. o. S. 20 ff.

37) E. MEISTER, Ostfälische Gerichtsverfassung im Mittelalter, Berlin 1912, S. 159; C. STRÜVE, Untersuchungen über die Gogerichte in Westfalen und Niedersachsen, Jena 1870, S. 62 f. – Die Mitwirkung der Bauermeister als Schöffen bzw. Urteiler bei dem vom Hogrefen geleiteten Landgericht von Wernigerode ergibt sich daraus, daß sie nach dem Anbringen ihrer Rügen vom Hogrefen zum Sitzen aufgefordert werden. J. GRIMM, Weistümer, Bd. IV, Göttingen 1863, S. 681; vgl. Burger Landrecht a. a. O. S. 10 f.

38) S. u. S. 146.

dieser Dorfgemeinde stand die Versammlung der Dorfbewohner im *burding* oder *burmal* zur Seite³⁹⁾. Sachsenspiegel Landrecht II, 55 bestimmt ausdrücklich, daß der Bauermeister mit der Mehrheit der Bauern seine Maßnahmen trifft, gegen die die Minderheit keinen Einspruch erheben darf. Die Dorfgemeinde konnte sich also eigenes Recht setzen. Sie war außerdem eigene Rechtsperson. Dies beweisen die zahlreichen Prozesse und anderen Rechtsakte, bei denen der Bauermeister als Rechtsvertreter des Dorfes handelte, einzelne Mitglieder und die ganze Gemeinde jedoch neben ihm ebenfalls häufig als Handelnde oder Zeugen erscheinen⁴⁰⁾. Ob der Gemeinde ein gildeartiger Charakter anhaftete, vermögen wir auf Grund der elbostfälischen Quellen allein nicht zu entscheiden⁴¹⁾. Die zahlreichen Strafen in Gestalt von Bier scheinen jedenfalls in eine derartige Richtung zu weisen. Und eine Quelle von Jahre 1454 spricht von den Bauern des Amtes Hoym, welche *burmester kesen adder geldeschafft haben und bier daruber trinken*⁴²⁾.

In diesem Sinne wurde die Gesamtheit der Dorfbewohner als *universitas rusticorum* bezeichnet wie 1285 in einer anhaltischen Urkunde für Rüdersdorf⁴³⁾. 1313 traten die *magistri civium* des Dorfes Klein-Quenstedt bei Halberstadt gemeinsam mit der *universitas ville minoris Quenstede, seu qui communitatis eiusdem ville volunt participes* als handelnde Rechtsperson auf⁴⁴⁾. Und 1279 kaufte das Kloster Huysburg bei Halberstadt von der *communitas civium* in dem jetzt wüsten Klein-Hornhausen bei Oschersleben eine Hufe *de communitate bonorum ipsorum, quod apud eos vulgariter et lingua layca mene vocatur*⁴⁵⁾. Damit wird eindeutig bewiesen, daß *communitas* hier nicht

39) Das »burmal« wird in unserem Bereich erstmalig in der Stadt Halberstadt erwähnt. Vgl. Urkundenbuch der Stadt Halberstadt, GQProvSachs. 7, Halle 1878, Bd. I, S. 3, Nr. 4. Wir müssen es uns versagen, an dieser Stelle der Tatsache weiter nachzugehen, daß verschiedene ältere Städte in Elbostfalen, Südhannover und Braunschweig in Nachbarschaften mit Bauermeistern an der Spitze eingeteilt waren. Vgl. z. B. Urkundenbuch Stadt Halberstadt Bd. I, S. 49: Anno 1241, Register ebd. Bd. II, S. 518; Quellen zur städtischen Rechts- und Wirtschaftsgeschichte von Quedlinburg, GQProvSachs. 24, Halle 1916, S. LXIX f.; R. SCHRANIL, Stadtverfassung nach Magdeburger Recht, Magdeburg und Halle, Unters. z. d. Staats- u. Rechtsgesch. 125, Breslau 1915, S. 205.

40) Urkundenbuch des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg GQProvSachs. 10, Halle 1878, S. 90 f., Nr. 95: Anno 1219; CDAnhaltinus Bd. II, S. 180: Anno 1258, S. 318: Anno 1274, S. 400: Anno 1283, S. 672: Anno 1261, S. 688: Anno 1261; UB Hochstift Halberstadt Bd. II, S. 1: Anno 1236, S. 103: Anno 1249.

41) S. SIEBER, Nachbarschaften, Gilden, Zünfte, Archiv f. Kulturgeschichte XI, 1915, S. 453 ff., XII, 1916, S. 56 ff.

42) Ssp. Ldr. III, 64 § 11, 86 § 1, UB Stadt Quedlinburg Bd. I, S. 437; Articuli des Dorfes Botmersdorf 1650 s. Anm. 27; vgl. UB. Hochstift Hildesheim I, PPrStA. 65, 1896, S. 492 Nr. 517.

43) CD Anhaltinus Bd. II, S. 419: Anno 1285.

44) UB Stadt Halberstadt Bd. I, S. 344; vgl. Urkundenbuch des Klosters St. Johann in Halberstadt, ungedruckt, Fahnenabzüge im LHA. Magdeburg, S. 98: »*universitas hominum ville in Nienhagen*«. ebd. S. 170 Anno 1325: »*Universitas civium in Ditforde*«.

den gemeinsamen Grundbesitz, die Allmende bedeutet, sondern die als Genossenschaft auf den Gemeindebesitz und das Gemeindegebiet bezogene Dorfgemeinde darstellt. Dementsprechend erscheinen in deutschsprachigen Urkunden die *burscap* oder auch, wie 1411 in Eichenbarleben westlich Magdeburg *burmester und gemeinheit der bur* eines Dorfes gegenüber der als *mene* oder *Gemeinheit* bezeichneten Dorf-*allmende*⁴⁶⁾. 1432 stellen *burmester, ratlude unde burgemeyne des dorpes* Harsleben bei Halberstadt eine Urkunde aus⁴⁷⁾. Als rechtsfähigen Mitgliedern der Dorfgemeinde wurde den Bauern in vielen Urkunden die Bezeichnung *civis* beigelegt. Während die Bauern sonst als *homines rustici, habitatores villarum, rustici, burenses, coloni* oder *villani* betitelt wurden, liegen eine Vielzahl von Belegen dafür vor, daß sie im allgemeinen, wenn sie als Angehörige der Dorfgemeinde auftraten, auch den Titel der städtischen Bürger erhielten⁴⁸⁾.

Die Rechtspersönlichkeit der elbstädtischen Dorfgemeinde wird ferner dadurch erwiesen, daß sie eigene Siegel führte. Von 1369 liegt ein Beleg dafür vor, daß das Dorf Meseberg bei Wolmirstedt wegen Siegelkarenz mit dem Kirchenschlüssel siegelte⁴⁹⁾. Wenig später sind aber auch bereits eigene Dorfsiegel nachzuweisen, die sich durch Umschrift und Wappen ausdrücklich als Siegel der weltlichen Gemeinde und nicht der Kirchengemeinde zu erkennen geben. So trägt das Siegel des großen Dorfes Atzendorf bei Staßfurt in der Mitte des 15. Jahrhunderts die Umschrift *Sigillum villanorum in Assendorp*⁵⁰⁾. Sogar ein eigenes Dorfarchiv wird um 1498 für die Aufbewahrung der

45) UB Hochstift Halberstadt Bd. II, S. 427, in der Reihe der Zeugen »*eiusdem ville cives, quorum nomina sunt hec: Fridericus miles de Schowen, Bertholdus miles ... Johannes decimator*« und zehn weitere Bauern. – Der älteste Beleg stammt vom Jahre 1228, vgl. RAM., Bd. II, S. 399 Nr. 860. Damals schenkte Erzbischof Albrecht eine der Ortsgemeinde in Althaldenleben gehörende Wiese (*de communione civili*) mit deren Zustimmung dem dortigen Kloster. Dabei muß man sich vor Augen halten, daß in Magdeburg die Bezeichnung *communitas civitatis* etwa gleichzeitig und in Halle sowohl *universitas civium* wie *communitas civitatis* später vorkommen. Vgl. UB Stadt Magdeburg, GQProvSachs. 26, Bd. I, S. 51 Nr. 100; UB Stadt Halle Bd. II, S. 639.

46) LHA Magdeburg Cop. 341 S. 176; ebd. Rep. U 8 Nr. 716; »*menne und burscop in Emersleben*«; ähnlich Urkunde von 1492 ebd. Rep. G. Sommerschenburg.

47) Z. d. Harzvereins f. Geschichte u. Altertumskunde 22, 1889 S. 272; Anno 1490 »*burmeister und gemeyne*« zu Rothenschirmbach: UB der Klöster der Grafschaft Mansfeld S. 477 Nr. 182.

48) F. DANNEIL, Beiträge zur Geschichte des magdeburgischen Bauernstandes, Bd. 2, Halle 1898, S. 163, vgl. UB Hochstift Halberstadt Bd. II, S. 568 Anm.; Weitere Belege ebd., Band I, S. 532, S. 536; RAM. Bd. II, S. 564 Nr. 1258, Bd. III, S. 203 Nr. 532; CD Anhaltinus Bd. II, S. 318; vgl. Nachtrag S. 148.

49) Codex diplomaticus Brandenburgensis, hg. v. A. F. RIEDEL, Berlin 1838 ff., I, 22, S. 451.

50) Gesch. Bl. f. Stadt und Land Magdeburg 7, 1872, S. 114 f.; BuKd. 32, Kreis Grafschaft Wernigerode, S. 91: Anno 1587 Siegel des Dorfes Langeln; Z. d. Harzvereins f. Geschichts- u. Altertumskunde 22, 1889, S. 272 Abb.: Anno 1432 »*Sigillum ville maioris Hersleve*« = Harsleben b. Halberstadt.

dörflichen Urkunden durch eine glücklicherweise überlieferte Nachricht erwiesen⁵¹). Hier ist von einer Urkunde für die Bewohner von Osterweddingen über die Dienste die Rede, *quas litteras ipsi rusticani in sua conservant ecclesia*. Und in der Tat besaßen offenbar die Dorfgemeinden Privilegien, deren Aufbewahrung für sie von höchster Wichtigkeit war. Leider sind nur kümmerliche Reste davon auf uns gekommen. Als äußerst lehrreiches Beispiel für andere sei hier nur eine Urkunde des Klosters Gottesnaden bei Calbe/Saale für das Dorf Patzetz bei Aken vom Jahre 1295 genannt, die im Text ausdrücklich als *libertatis privilegium* bezeichnet wird. Hier hatte sich das Dorf aus eigener Kraft am Loskauf von der als sehr lästig empfundenen Gerichtsbarkeit des Klostervogtes beteiligt⁵²). Als Gegenleistung billigte das Kloster ihm zu, daß es mit Ausnahme der bekannten vier Fälle der Hochgerichtsbarkeit, die weiter vor das Klostergericht gehören sollten, alle anderen Rechtsstreitigkeiten selbst entscheiden dürfe: *si alique cause iudicio discutiende emerserint, inter se diffinent iudicando*.

Endlich besaßen die Dörfer auch eigene Versammlungs- und Gerichtsplätze und seit dem 13. Jahrhundert sogar Gerichts- und Gemeindehäuser. Für das hohe Alter dieser Gemeindeversammlungsplätze spricht die Bezeichnung Tie, die bereits als solche auf gerichtliche Bedeutung hinweist (Karte 3)⁵³). Die althochdeutschen Glossen bringen nämlich für das entsprechende althochdeutsche Wort *zich* die Übersetzung *forum*⁵⁴). Die Verbreitungskarte für das Wort Tie, das schon früh im Mittelalter in unserem Bereich zum Flurnamen geworden ist, wird wiederum dem Germanisten K. Bischoff verdankt. Sie zeigt, daß sich dessen Verbreitungsgebiet in Albstfalen etwa mit dem des Bauermeisters deckt. Das Vorkommen des Tie erstreckt sich im übrigen über das Braunschweigische, Hildesheimische, Südhannoversche und Westfälische bis nach Ober-Oberijssel⁵⁵). Wenn es auch im nördlichen Niedersachsen meist geschwunden ist, so beweisen doch einige Vorkommen, die von den Germanisten als Relikte aufgefaßt werden, seine frühere Verbreitung auch in diesen Bereichen. Vom Tie führt

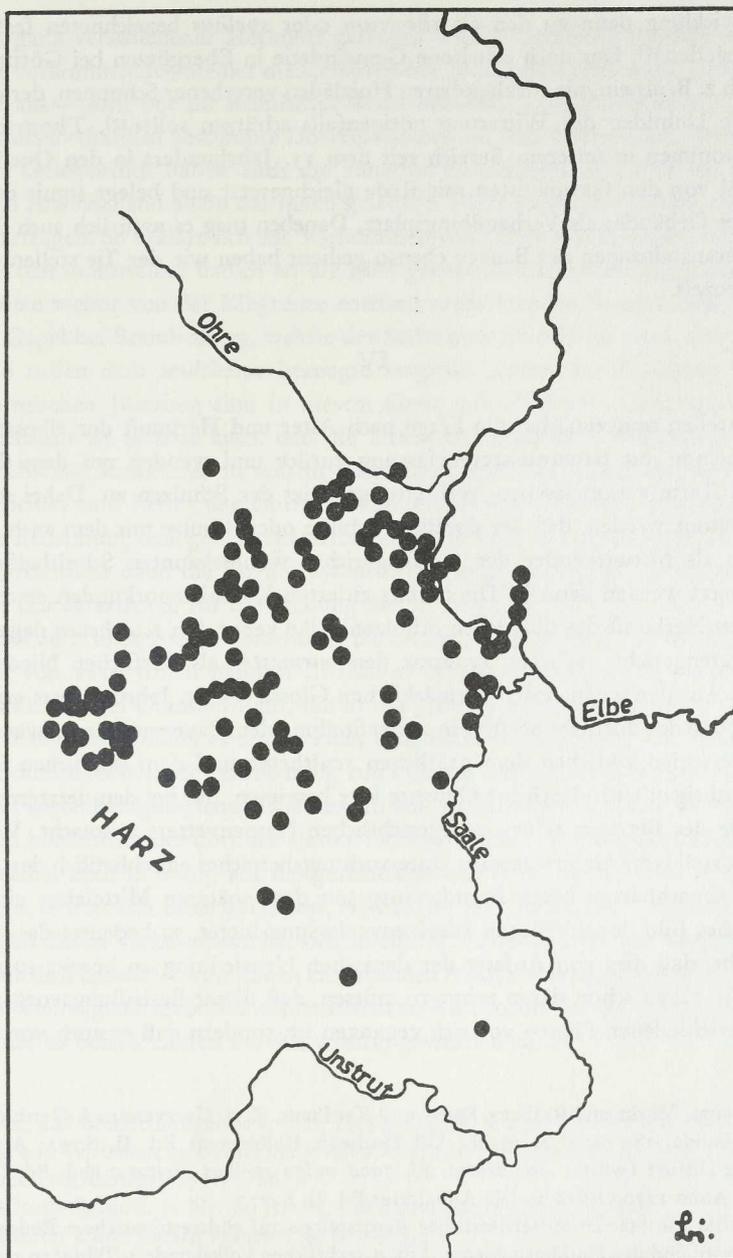
51) UB des Klosters Berge bei Magdeburg, GQProvSachs. 9, Halle 1879, S. 419 Nr. 855; auch die Urkunde für die Siedler von Taubenheim wurde 1769 in einem Kasten im Mauerwerk der Kirche von Sora südlich Meißen aufgefunden, SCHLESINGER, Gemeindebildung im Zeitalter der deutschen Ostsiedlung, s. o. S. 46.

52) RAM. Bd. III, S. 326 Nr. 855: Anno 1295; S. 688: Anno 1261 Löbnitz, S. 672: Anno 1261 Etgersleben; CD Anhaltinus Bd. II, S. 180 f., Nr. 240: Anno 1258, Atzendorf und Mestede, S. 400: Anno 1283 Nachterstedt und Frose.

53) BISCHOFF, Elbstfälische Studien a. a. O. S. 18 f.; F. GEISHEIM, Über den Begriff und die Bedeutung von Thie, Gesch.Bl. f. Stadt und Land Magdeburg 7, 1872, S. 383 ff., W. SEELMANN, Der Tie, Niederd. Jhb. 56/57, 1930/31, S. 180–188; ders., Der Tie, Niederdeutsches Kbl. 45, 1933, S. 78; E. MACKEL, Der Tieh, Alt-Hildesheim, 12, 1933, S. 19–23.

54) E. STEINMEYER – E. SIEVERS, Althochdeutsche Glossen, Bd. 2, Berlin 1882, S. 501, Z. 36.

55) Zahlreiche Belege aus den angrenzenden braunschweigischen Gebieten bei P. J. MEIER und K. STEINACKER, Die Bau- und Kunstdenkmäler des Herzogtums Braunschweig, Wolfenbüttel 1896 ff., z. B. Kreis Helmstedt S. 125, 163, 181, 243, 254, 256, 258, 289, 347, 350, 355, 361, 365, 372.



Karte 3: Vorkommen der Bezeichnung TIE im Elb-Saale-Raum nach KARL BISCHOFF

die Entwicklung dann zu den als *theatrum* oder *spelhus* bezeichneten festen Gerichtsgebäuden⁵⁶⁾. Der noch erhaltene Gemeindetie in Ebergötzen bei Göttingen erweist sich z. B. als ein mit aufklappbaren Holzläden versehener Schuppen, der offenbar gegen die Unbilden der Witterung nötigenfalls schützen sollte⁵⁷⁾. *Theatrum* bzw. *spelhus* kommen in unserem Bereich seit dem 13. Jahrhundert in den Quellen vor. *Spel* wird von den Germanisten mit Rede gleichgesetzt und belegt somit den Charakter des Gebäudes als Verhandlungsplatz. Daneben mag es natürlich auch den festlichen Veranstaltungen der Bauern ebenso gedient haben wie der Tie stellenweise bis in die Neuzeit.

IV.

Wir stellen nun zunächst die Frage nach Alter und Herkunft der elbstfälischen Dorfgemeinde mit Bauermeisterverfassung zurück und wenden uns dem durch K. Bischoffs Karte ausgewiesenen Verbreitungsgebiet der Schulzen zu. Dabei muß einleitend betont werden, daß der dörfliche Schulte oder Schulze mit dem auch westlich der Elbe als Mitwirkender der Grafengerichte wohlbekannten Schultheißen nicht gleichgesetzt werden kann⁵⁸⁾. Die bereits zitierten Kolonistenurkunden erweisen die flämischen Herkunft des dörflichen Schulzen. Eike kennt den *scultheten* dagegen nur beim Grafengericht, während er sonst den *burmester* als dörflichen Niederrichter nennt⁵⁹⁾. Aus der sogenannten Altmärkischen Glosse des 15. Jahrhunderts ergibt sich indessen, daß der dörfliche Schulze in seiner Stellung dem Bauermeister verwandt ist⁶⁰⁾. Der Unterschied zwischen dem gräflichen *sculthetus* und dem dörflichen Schulzen wird im übrigen auch durch ihr Gewette klar bewiesen, das bei dem letzteren gerade die Hälfte des Betrages seines hochgerichtlichen Namensvetters ausmacht. Wenn das gesamte ostelbische Gebiet unseres Untersuchungsgebietes einschließlich der Altmark und der benachbarten Mark Brandenburg seit dem späteren Mittelalter ein relativ einheitliches Bild der dörflichen Schulzenverfassung bietet, so bedeutet das natürlich noch nicht, daß dies von Anfang der deutschen Neusiedlung an bereits so gewesen wäre. Wir haben schon daran erinnern müssen, daß dieser Besiedlungsvorgang nicht nur in verschiedenen Phasen vor sich gegangen ist, sondern daß er auch von Siedler-

56) E. JACOBS, Markt und Rathaus, Spiel- und Kaufhaus, Z. d. Harzvereins f. Geschichts- und Altertumskunde, 18, 1885, S. 191 ff.; UB Hochstift Halberstadt Bd. II, S. 72: Anno 1246 Holtemme-Ditfurt (wüst): »in theatro ibi, quod vulgo spelhus dicitur«; ebd. Bd. III, S. 17 Nr. 1764: Anno 1270 Otleben; CD Anhaltinus Bd. II, S. 277.

57) K. FRÖHLICH, Stätten mittelalterlicher Rechtspflege auf südwestdeutschem Boden, besonders in Hessen und den Nachbargebieten, Arb. z. rechtlichen Volkskunde 1, Tübingen 1938, S. 23.

58) BISCHOFF, Elbstfälische Studien a. a. O. S. 30.

59) S. o. S. 20.

60) BISCHOFF, Elbstfälische Studien a. a. O. S. 33.

gruppen ganz verschiedener Herkunft getragen wurde. Selbstverständlich haben die zunächst vorkommenden Siedler niedersächsischer Herkunft – fränkische Siedler scheiden hier aus – nicht nur ihr heimisches Recht behalten, sondern sie haben auch ihre stark genossenschaftlich bestimmte Dorfverfassung mit dem Bauermeister festzuhalten versucht. Gelegentlich haben auch die zunächst zuständigen Schreiber der Landesherren im Altsiedelland allein das ihnen geläufige Wort *burmester* auf die neuen Gebiete übertragen. So erklärt sich das Vorkommen von Orten mit Bauermeistern an der Spitze in den unmittelbar östlich an die Elbe grenzenden Dörfern. Auch die in Ausnahmefällen weiter von der Elbgrenze entfernt erscheinenden Bauermeister, wie der 1226 zu Gapel bei Brandenburg, welche der Sache nach als Schulze anzusehen ist, oder der 1229 neben dem *sculthetus* bezeugte *magister civium* in Wahlsdorf bei dem magdeburgischen Jüterbog sind in diesem Sinne aufzufassen⁶¹). Charakteristisch in dieser Hinsicht ist es aber auch, daß die Urkunden Erzbischof Wichmanns für die niederländischen Kolonisten in seinem magdeburgischen Siedlungsbereich dem meist als Ortsrichter und Leiter der Dorfgemeinde eingesetzten Lokator überhaupt keine genauere Benennung beilegen. In späteren Zeugnissen aus dem gleichen Bereich führen andere Ortsrichter dann die für uns zweideutige Bezeichnung *villicus*, die aber doch vielleicht charakteristisch für die Stellung der so Benannten ist. Möglicherweise sind diese *villici* auch in deutscher Sprache als Bauermeister bezeichnet worden⁶²). In einer Urkunde von 1219 treten nämlich *Idsibaldus villicus* und *coloni* des jetzt wüsten Dorfes Klützwow bei Gommern auf, die in der gleichen Quelle unter den Zeugen als *Idsibaldus magister civium et omnes cives* erscheinen⁶³). Hier zeigt sich vielleicht die von W. Schlesinger betonte Vermischung von Lokator und heimischem Bauermeister⁶⁴).

Bei der soeben dargelegten schwankenden und unklaren Ausdrucksweise der frühen Urkunden hinsichtlich der dort erwähnten Dorfvorsteher nimmt es nicht wunder, daß diese Quellen auch in bezug auf die gerichtliche und dörfliche Verfassung der Neusiedlungen, soweit sich diese überhaupt erschließen läßt, erhebliche Unterschiede aufweisen. Mit diesen Verhältnissen hat sich bereits W. Schlesinger in Spezialuntersuchungen ausführlich befaßt⁶⁵). Von seinen eingehenden Analysen brauchen deshalb an dieser Stelle nur diejenigen Ergebnisse unterstrichen zu werden, die für die späteren Zustände in dem hier zu behandelnden Bereich wichtig geworden sind.

61) RIEDEL, CD Brandenburgensis I, 8, S. 140; RAM, II, S. 406, Nr. 877; vgl. A. KRENZLIN, Dorf, Feld und Wirtschaft im Gebiet der großen Täler und Platten östlich der Elbe, Forsch. z. d. Landeskunde 70, Remagen 1952, S. 86 f.

62) UB Kloster Berge S. 51 Nr. 72; Riedel, CD Brandenburgensis I, 10, S. 82.

63) UB Kloster Unser Lieben Frauen S. 90 f., Nr. 95.

64) S. o. S. 60 f.

65) Zum Folgenden vgl. SCHLESINGER, Gerichtsverf. d. Markengebietes a. a. O. S. 77 ff., wo auch die Belege angegeben sind; ders., Gemeindebildung im Zeitalter der deutschen Ostsiedlung, s. o. S. 61.

In den verhältnismäßig zahlreich erhaltenen Urkunden für neuanzulegende Dörfer wird vor allem die dörfliche Gerichtsverfassung deutlich, die freilich hier sicher auch die Grundlage der allgemeinen Dorfverfassung gewesen sein dürfte. Ausschlaggebend für die auftretenden Formen war das verschiedenartige Verhältnis zwischen dem Landesherrn und dem mit ihm durchaus nicht immer identischen Dorfherrn einerseits sowie der Genossenschaft der Neusiedler andererseits. Daraus resultierten eine mehr oder weniger große Abhängigkeit der Dorfgemeinde vom Landes- bzw. Dorfherrn und eine stärkere oder geringere Mitwirkung der Bewohner bei der Rechtssetzung und Gemeindeverwaltung. Herrschaftliche oder genossenschaftliche Elemente bestimmten also zunächst in ganz verschiedener Weise die jeweiligen Formen der Dorfgemeinde.

Am günstigsten ist nach Schlesinger die Stellung der Siedler in der Taubenheimer Urkunde von 1186 und in der Urkunde für die niederländischen Kolonisten in der Wesermarsch bei Bremen vom Jahre 1106. Diese waren nicht nur von der Teilnahme am Landgericht des Landesherrn, sondern auch vom Jahrgericht des Dorfherrn eximiert. Nur bei schwerwiegenden Fällen, also doch wohl bei Fällen der Blutgerichtsbarkeit, hatte der Dorfgerichtsherr oder sein Vogt auf Anfordern im Dorfe selbst zu erscheinen und unter Mitwirkung der Dorfgenossen Recht zu sprechen. Weniger selbständig war schon die Stellung der Bewohner von Niendorf am Lauterberg im Jahre 1207, die vom Landding nur insoweit befreit waren, als sie dort nicht als Kläger oder Beklagte erscheinen mußten. Außerdem waren sie für ihre Streitigkeiten untereinander dem vom Dorfherrn oder seinem Beauftragten im Dorfe selbst abgehaltenen Gericht unterworfen. Nur eine gewisse Niedergerichtsbarkeit wird ihnen sicher zugestanden haben.

Noch stärker überwiegt aber das herrschaftliche Element in jener Gruppe von Neusiedlerurkunden, die für Pechau, Poppendorf und Wusterwitz unmittelbar aus dem Magdeburger Bereich überliefert sind. Zwar wurde auch hier die Gerichtshoheit eines Grafen, Vogtes oder anderen weltlichen Richters ausgeschlossen, jedoch blieben der erzbischöfliche Landesherr als Dorfherr und der von ihm bestellte Vogt für die Durchführung des Dorfgerichts zuständig. In der Gegenwart des letzteren hatte der mit dem dörflichen Richteramt ohne Einschränkung beauftragte Lokator die Gerichte zu halten. Ähnlich lagen die Verhältnisse in den Urkunden für die im Großen Bruch angesiedelten Holländer vom Jahre 1180–84, in der Urkunde für Kühren bei Meißen vom Jahre 1154 und in dem bereits erwähnten Privileg für Flemmingen vom Jahre 1152. In dem zuletzt genannten Ort fand die Besiedlung wohl mit am frühesten statt. Deshalb scheint man sich hier in mancher Beziehung stärker an das Vorbild der Dorfgemeinde des Altsiedellandes gehalten zu haben, wie sich an der Wahl des nach dem Muster des Bauermeisters bestellten *sculthetus* durch die Dorfgenossen erkennen läßt.

Als besonders charakteristisch für alle Formen dieser teils von herrschaftlichen, teils von genossenschaftlichen Elementen bestimmten Dorfgemeinde auf Neusiedelland hält W. Schlesinger nun die Tatsache, daß das Gericht möglichst im Dorfe selbst gehalten

werden sollte. So sei erreicht worden, daß entweder die ganze Dorfgemeinde oder einzelne von ihr bestellte Schöffen als Urteiler mitwirken konnten. Dadurch sei die Innehaltung des von den Neusiedlern aus ihrer Heimat mitgebrachten oder des von ihnen neu ausgebildeten Kolonistenrechts garantiert worden⁶⁶).

Es ergibt sich also erneut die auch für die gesamte Ausbildung der Dorfverfassung des Neusiedellandes wichtige Frage, ob die Neusiedler ihr mitgebrachtes Recht beibehielten, wie es z. B. für Krakau im Jahre 1158 und in anderen Fällen bezeugt ist, oder ob ihnen von den zunächst im Altsiedelland ansässigen Landesherrn nicht auch dessen Recht gegeben wurde. Diese Frage läßt sich u. E. so beantworten, daß jenseits der Elbe zweifellos niederländisches und Recht des benachbarten Altsiedellandes zu einem neuen Recht zusammengewachsen sind.

66) Weitere Belege für das Bestreben der Dorfgemeinden auf Neusiedelland das Gericht am Orte selbst abzuhalten, bieten folgende Urkunden aus unserem Bereich: Bestimmungen über die Vogtei von Leitzkau 1211 (Riedel, CD Brandenburgensis I, 10 S. 80f.): *alia vero omnia nuntius ecclesie ad hoc destinatus consilio populi tractat et disponat*; Urkunde für wüst Hitzkendorf bei Jeßnitz 1229 (CD Anhaltinus Bd. II, S. 82 f. Nr. 100, 101): *Preterea homines predictae ville ab omni nostro erunt liberi placito provinciali, quod vulgariter landding vocatur, et quicumque habuerit causam contra homines sepedictis, coram preposito (vom Lauterberg) vel eius nuncio in eadem villa querimoniam deferet et deponet. Si autem talis causa extiterit, que non nisi per iudicium mortis poterit terminari, prepositus quemcumque voluerit unum de ministerialibus nostris loco suo vicem suam ipsi committens, per cuius auxilium in tali causa iuste et debite iudicetur*; im gleichen Sinne wird wohl auch die Urkunde von 1219 zu deuten sein, nach der Macharias von Klützwow den Bewohnern des gleichnamigen Dorfes alle Einkünfte und Gebühren *ratione advocatie* verkauft: *sub tali forma, ut, dum nos vel nostri successores Clutzow accesserimus advocatie iudicium requirentes, villicus et cives prefate ville nullum nobis neque nostris nuntiis neque nostris successoribus ipsorumque servitium exhibeant in . . . (Lücke!) et expensis* (vgl. Anm. 63). Als Neusiedlerdorf wird vielleicht auch das dem Kloster Gottesgnaden gehörige Dorf Patzetz bei Calbe/Saale aufzufassen sein, das 1295 den Rückkauf der Vogtei vom Herzog von Sachsen durch das Kloster finanziell ermöglichte (RAM Bd. III, S. 326 Nr. 855). Danach sollen alle Rechtsstreitigkeiten unter den Bewohnern von ihnen selbst entschieden werden, außer in vier Fällen: bei Mord, Diebstahl, Notzucht und bei jeder Gewalttätigkeit, welche das Volk »campwunde« nenne, worauf Ächtung stehe. In diesen vier Fällen habe das Kloster zu richten und einen seiner »homines« als Richter einzusetzen.

Auffällig ist es nun, daß aber auch aus dem Altsiedelland ähnliche Formen der Gerichtsverfassung der Dörfer erkennbar werden. Leider sind die entsprechenden Urkunden erst aus dem 13. Jh. überliefert. Trotzdem liegt der Verdacht nahe, daß wir es hier mit ebenso alten, wenn nicht gar älteren Formen wie im Neusiedlerland zu tun haben. Schon W. Schlesinger hat darauf hingewiesen, daß das dreimalige jährliche Einreiten des Vogtes *correctionis causa* mit dem kirchlichen Vogteigericht verwandt sei. (Gerichtsverfassung des Markengebietes a. a. O. S. 82 f.) Dann hätte sich in dieser Beziehung die Gerichtsverfassung des Neusiedellandes doch an das Vorbild des Altsiedellandes gehalten. Wenn z. B. der Bischof von Halberstadt 1180–84 den holländischen Siedlern im Großen Bruch innerhalb des alten Halberstädter Bereichs ein dreimaliges Vogtgericht in deren Dörfern für die schweren Gerichtsfälle einsetzt, so entspricht dem, daß auch die Litonen des Domkapiteldorfes Ströbeck bei Halberstadt im Jahre 1268 solche Rechte erhalten. (UB Hochstift Halberstadt Bd. I, S. 276, Bd. II, S. 337.) Ähnlich ver-

So sehr wir aber in diesem Grenzbereich zwischen Alt- und Neusiedelland mit Vermischungen und Ausgleichsprozessen rechnen müssen, so ist es uns jedoch fraglich, ob in diesem Vorgang auch das Institut des Dorfschulzen seinen Ursprung hat. Vielmehr scheint uns der dörfliche Schulze nicht nur seiner Benennung nach – was wohl nach den Untersuchungen von Bischoff als völlig sicher angenommen werden kann –, sondern auch seiner rechtlichen Stellung nach niederländischer Herkunft zu sein. Seit Mitte des 12. Jahrhunderts wurde nämlich der Anteil der flandrisch-niederländischen Siedler in unserem Bereich so stark, daß er nicht nur in sprachlich-kultureller Beziehung dominierend wurde, sondern auch Name und Institut der bereits in den heimischen niederländischen Ausbaugebieten herausgebildeten besonderen Form der Dorfgemeinde von Neuanbauern mit dem Schulzen an der Spitze im Osten durchgesetzt hat⁶⁷⁾. Dadurch wurde nach und nach eine Vereinheitlichung erreicht, die unsere Grenzbereiche durch- aus mit den weiter östlich grenzenden Neusiedelländern zusammenschließt⁶⁸⁾.

Die frühesten Belege für das Erscheinen von dörflichen Schulzen – wenn auch nicht immer dem Namen so doch der Sache nach – treten nämlich bereits in den von W. Schlesinger ausführlicher behandelten und von uns gestreiften frühesten Siedlungs- urkunden für Niederländer in unserem und in den südlichen Nachbargebieten auf⁶⁹⁾. Wir können uns daher hier kürzer fassen. Das Bemerkenswerte an diesen Siedler- urkunden, mit Ausnahme der bereits in dieser Hinsicht charakterisierten von Flem- mingen bei Naumburg, scheint uns zu sein, daß der Leiter der Siedlungsgemeinschaft

wegen der Sonderstellung des hallischen Stadtschultheißen von der Norm abweicht (UB Stadt Halle Bd. I, S. 136 Nr. 131). Bei einer Streitigkeit im Jahre 1212 entschied hier nämlich der Magdeburger Erzbischof, daß der Schultheiß dreimal im Jahr den Vorsitz im Gericht habe, *qui assidebit nuncius ipsius ecclesie, qui burmeister vulgariter nuncupatur*. An den übrigen vierzehn- tägig abzuhaltenden Gerichtstagen im Dorf solle der Vertreter des Klosters, also der *burmester*, den Vorsitz haben. Die gleichen Verhältnisse im Altsiedelland lassen folgende Urkunden erkennen hält es sich auch mit dem Dorf Neuwerk vor den Toren der Stadt Halle, dessen Recht nur oder doch vermuten: CD Anhaltinus Bd. II, S. 180 f.; RAM. Bd. III, S. 653 Nr. 526: Anno 1256 für Rohrsheim nördl. Halberstadt; Bd. II, S. 672 Nr. 1531: Etgersleben bei Egelu Anno 1261; S. 668 Nr. 1521: Löbnitz Anno 1261, und die etwas unklare Urkunde CD Anhaltinus Bd. II, S. 400: Anno 1283 für Nachterstedt und Frose bei Aschersleben.

67) J. VAN WINTER, Die Entstehung der Landgemeinde in der holländisch-utrechtschen Tief- ebene, s. o. Bd. I S. 439 ff. QUIRIN a. a. O. S. 23 ff.

68) J. SCHULTZE, Die Prignitz, Mitteld. Forschung 8, Köln/Graz 1952, S. 77 ff., 147 ff., zeigt einesteils die überwiegend einheitliche Schulzenverfassung der Dörfer. Anderenteils weist er freilich auch mancherlei Besonderheiten nach. Diese konnten soweit gehen, daß manche Schulzen sogar die Gerichtsbarkeit über Hals und Hand erwarben. Trotzdem handelt es sich hier um Ausnahmen, welche die Regel bestätigen.

69) S. o. S. 60 ff., vgl. ders., Zur Gerichtsverfassung des Markengebietes im Zeitalter der deutschen Ostsiedlung, Jhb. f. d. Gesch. Mittel- und Ostdeutschlands 2, 1953, S. 77 ff. Die früheste Erwähnung eines Schulzengerichtes in der Mark Brandenburg bei Riedel, CD Bran- denburgensis I, 1, S. 124 Anno 1293 Dobbersin und Spiegelhagen in der Prignitz. Vgl. J. SCHULTZE, die Prignitz a. a. O. S. 80 Anm. 52.

vom Dorfherren zum erblichen Niederrichter und Leiter der Dorfangelegenheiten eingesetzt wurde⁷⁰⁾. Dort wo Lokatoren auftreten, was W. Schlesinger in unserem Untersuchungsraum nur für den Bereich Erzbischof Wichmanns von Magdeburg gelten lassen möchte, wurden diese in gleicher Weise mit dem Amt beauftragt⁷¹⁾.

Die Hauptaufgaben des später ganz allgemein als Schulze bezeichneten Leiters der ostelbischen Dorfgemeinde war die Ausübung der Dorfgerichtsbarkeit im Auftrage des Dorfherren und meistens seine Mitwirkung beim dorfherrlichen Vogt- und beim landesherrlichen Landgericht⁷²⁾. Als Form dieser Beauftragung setzte sich zunächst fast überall die Belehnung durch, der auch das gleich zu erwähnende dingliche Element keinesfalls fehlte. Der Schulze mußte deshalb nicht nur im allgemeinen Lehnware entrichten und die Lehen beim Lehensfall oder Herrenfall muten, sondern er mußte auch im Auftrage des Lehnsherren – meist des Landesherrn, in zunehmendem Maße auch von Adligen oder von Klöstern – ein Lehnspferd halten, das bei der Erledigung dorfherrlicher Aufgaben, wie Aufgebot, Wolfsjagd, Verfolgung von Friedensrechern usw., verwendet wurde. Weiter hatte er die verschiedenen Abgaben, insbesondere den Zehnten einzuziehen, die Leistung der Dienste zu veranlassen und eine ganze Reihe von – modern ausgedrückt – Polizeifunktionen auszuüben. Auch die Stellung des Heerfahrtwagens gehörte zu seinen Pflichten. Zur Durchführung dieser Aufgaben war mit seinem erblichen Amt ein umfangreicher, oft drei bis vier Hufen umfassender Lehnsbesitz und gelegentlich auch die Kruggerechtigkeit verbunden, wozu noch andere Vorrechte, wie Anteil an den Gerichtsgefällen, besondere Abgaben von den Bauern oder Befreiung von dorfherrlichen Lasten kommen konnten.

Allerdings war der Dorfschulze auch in der Frühzeit bereits Leiter der Dorfgemeinde. Deshalb und auch wegen der von ihm geübten Niedergerichtsbarkeit traten ihm meist drei bis vier Schöppen zur Seite. Es scheint, daß diese von der Dorfgemeinde gewählt wurden^{72a)}. Sicher ist dies aber nicht in allen Fällen. Die Gemeinden lebten ja anfangs – wie wir sahen – nach oft sehr abweichendem besonderem Recht, das freilich immer mehr ausgeglichen wurde. Schon der Sachsenspiegel hält die Möglichkeit, daß die Gemeinden des Neusiedellandes sich eigenes Recht setzen, nur für rechtmäßig,

70) G. W. v. RAUMER, Die Verhältnisse der Lehnschulzen in der Mark Brandenburg, v. Ledeburs Neues allgemeines Archiv Bd. II, 1836, S. 3–32, 97–148, 268–286, 387–399; F. J. KÜHNS, Geschichte der Gerichtsverfassung und des Prozesses in der Mark Brandenburg, Bd. I u. 2, Berlin 1865 ff., F. KEIL, Die Landgemeinden in den östlichen Provinzen Preußens, Schriften des Vereins f. Sozialpolitik 43, Leipzig 1898; U. SCHRECKER, Das landesfürstliche Beamtentum in Anhalt von seinen ersten Anfängen bis zum Erlaß bestimmter Verwaltungsmaßregeln, Unters. z. d. Staats- u. Rechtsgesch. 86, Breslau 1906; J. SCHULTZE, Die Prignitz a. a. O. S. 77 ff., 147 ff. 71) Briefliche Mitteilung von Herrn Professor Schlesinger.

72) KÜHNS, a. a. O. Bd. I, S. 156 ff.; Bd. II, S. 145 ff.

72a) Dörfliche »scabini« werden bereits 1240 genannt Riedel, CD Brandenburgensis I, 24, S. 334.

wenn das Recht des Landrichters und sein Gewette dadurch nicht gekränkt wird⁷³⁾. Die weniger komplizierten Verhältnisse der Feldflur, das häufige Fehlen von Allmende und anderem Gemeindebesitz in diesen Neusiedlerdörfern drängte zudem die Notwendigkeit eigener Rechtssetzung zurück bzw. beschränkte sie auf reine Bagatell- und Polizeianglegenheiten. Hieraus erklärt sich auch das schon oft hervorgehobene Fehlen von dörflichen Weistümern im strengen Sinne. Sie erscheinen, wie W. Schlesinger ganz richtig feststellt, erst in dem Moment, in dem sich die Dorfherrschaft der Regelung dieser internen dörflichen Angelegenheiten annahm⁷⁴⁾.

In der Folge der Zeiten hat sich die Stellung der Dorfgemeinde und ihres Leiters, des Schulzen, in den Kolonialgebieten weiter verschlechtert. Als besonders nachteilig erwies es sich, daß entweder als Lokatoren tätige Ritter das Schulzenamt zu Lehen bekamen, oder daß in anderen Fällen von Adligen angekaufte Bauerngüter aus der Niedergerichtsbarkeit des Schulzen herausgelöst werden konnten und eine eigene Gerichtsbarkeit binnen Zauns erhalten konnten. Hier dürfen wir entweder die Anfänge adliger Gutsherrschaft oder den Beginn einer Zaungerichtsbarkeit erblicken, die sich von einzelnen Höfen auf ganze Dörfer ausdehnen konnte. Es ist klar, daß der Adel an dieser Entwicklung besonders interessiert war, wurde doch so seine sich langsam herausbildende Patrimonialgerichtsbarkeit stetig gestärkt. Auch die gelegentlich bezeugte Mitwirkung der nichtadligen Dorfschulzen bei der Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit, die freilich nur im Beisein des Vogtes als landesherrlichem Beauftragten wirksam werden konnte, ging diesen schon bald durch die Errichtung der landesherrlichen Vogteilandgerichte und der adligen Patrimonialgerichte verloren. Ebenso wurde die Berechtigung der Dorfgemeinde zu eigener Rechtssetzung, wenn sie überhaupt je größere Bedeutung gehabt hat, in allen wesentlichen Dingen bald beseitigt. Diese Entwicklung wurde durch den systematischen Ausbau der sich bildenden adligen Dorfherrschaften gefördert, welche die Dörfer auch durch den Auskauf ihrer Lehnsschulzen fester in ihre Gutsherrschaft einzuordnen suchten. Erbschulzen ohne Lehnsqualität und Setzschulzen, denen die verbliebenen geringfügigen Gerichts- und Polizeiaufgaben jederzeit entzogen werden konnten, traten deshalb in späterer Zeit immer häufiger auf⁷⁵⁾. Trotzdem blieben bis in die Neuzeit die Lehnsschulzen, wie G. W. v. Raumer einmal festgestellt hat, der Eckpfeiler der preußischen Verwaltung.

73) Ssp. III, 79 § 1.

74) W. SCHLESINGER, Gemeindebildung im Zeitalter der deutschen Ostsiedlung im Mittelbegebiet, s. o. S. 65.

75) Setzschulzen wurden gelegentlich auch von der Gemeinde gewählt bzw. dem Dorfherrn zur Bestätigung vorgeschlagen. Vgl. KÜHNS a. a. O. S. 167 ff. Es bleibt offen, ob wir es hier mit den Rechtsgewohnheiten niedersächsischer Siedler zu tun haben, die ihren gewählten Bauermeister beibehalten hatten. Die meisten der Setzschulzenstellen dürften allerdings jünger sein, und durch Auskauf von Lehnschulzen entstanden sein. Vgl. Anh. Land- und Amtsregister Bd. I, S. 286: Anno 1563 Breesen: »George Koler hat 1 freie hufen gehabt, hat zu dem Erbgericht gehöret, weil aber numer sulches uf die rege bestalt wird, ist 1/2 Hufe davon kommen.«

Aus dem Dargelegten ergibt sich, daß sich im Neusiedelland trotz der verschiedenen sich erst langsam zum einheitlichen *ius teutonicum* weiterbildenden Rechte der Neusiedler doch bald eine verhältnismäßig einheitliche Form der Dorfgemeinde entwickelt hat. Ihre Hauptwurzel scheint sie in der bereits in den Niederlanden ausgebildeten Verfassung der Neusiedlungen auf Ausbauland zu haben. Allerdings trat das herrschaftliche Element hier von Anfang an stärker dadurch hervor, daß der Schulze als Leiter der dörflichen Niedergerichtsgemeinde und auch als Zuständiger in Polizeisachen im allgemeinen nicht von der Dorfgemeinde gewählt wurde, sondern in erster Linie als dorfherrlicher Beauftragter tätig wurde. Die Stellung der Genossenschaft der Bauern war infolgedessen von vornherein sehr viel schwächer als im Altsiedelland, da sie auf die Wahl ihres Leiters meist keinen Einfluß hatte. Nur durch die im allgemeinen von ihr bestellten Dorfschöffen konnte sie auf die Angelegenheiten des Dorfes einwirken. Ihr Recht zu eigener Rechtssetzung war aber wohl bald nur noch beschränkt und in reinen Bagatellsachen wirksam. Daß diese Dorfgemeinde trotzdem rechtsfähig und ortsgebunden war, hat bereits W. Schlesinger herausgestellt. Ob sie freilich über alle in ihrem Bereich Wohnhaften obrigkeitliche Rechte auszuüben vermochte, scheint uns in späterer Zeit mindestens hinsichtlich der Adligen und deren durch Zaungerichtsbarkeit privilegierten Besitzungen fraglich⁷⁶⁾.

V.

Wenn wir unserer Methode treu bleiben wollen, angesichts der dürftigen Quellenlage das Bestehen von Dorfgemeinden hauptsächlich durch Aufspüren ihrer lenkenden Organe und deren Benennungen aufzuzeigen, dann müssen wir eine letzte Bezeichnung ins Auge fassen, bei der wir auf Grund der Quellen ein höheres Alter voraussetzen dürfen. Wir wenden uns also dem Eltesten, Senior oder Szupan zu⁷⁷⁾. Daß die drei

Spätere Setzschulzen in Anhalt vgl. ebd. Bd. I S. 112, Mosigkau 1547/49, S. 134 ff. Quelldorf 1547/49.

76) Vgl. ebd. Bd. I, S. 130 Reppichau 1547/49: »do die gerichtstage zu Repkaw im schwang und gehalten worden, haben di fremden, so uff Repker Marke guter gebapt, zu den Gerichten erscheinen müssen und des Dorfs gemeinen nutz und erhaltung mit sustentieren müssen.«

77) H. KNOTHE, Die verschiedenen Klassen slavischer Höriger, Neues Archiv f. sächs. Gesch. 4, 1883, S. 3 ff.; O. E. SCHULZE, Die Kolonisierung und Germanisierung der Gebiete zwischen Saale und Elbe, Preisschriften d. f. Jablonowskischen Gesellschaft 33, 1896, S. 105 f.; R. KÖTZSCHKE, Zur Sozialgeschichte der Westslawen, Jhb. f. Kultur u. Gesch. d. Slawen NF 8, 1932, S. 16 ff.; R. HÜNICKEN, Die Eldesten, Thür.-sächs. Z. f. Geschichte u. Kunst 26, 1938, S. 46 ff.; J. LEIPOLDT, Wesen und Wandlungen der Saupenverfassung im Amte Meißen, Von Land und Kultur, Festschrift f. R. Kötzschke, 1937, S. 140 ff.; W. SCHLESINGER, Entstehung der Landesherrschaft a. a. O. S. 223 ff.; ders., Zur Gerichtsverfassung des Markengebietes a. a. O. S. 50 ff.; ders., Die Verfassung der Sorben, Siedlung u. Verfassung der Slawen zwischen Elbe, Saale und Oder, hg. v. H. Ludat, Gießen 1960, S. 90 ff.

Bezeichnungen der Sache nach das gleiche bedeuten, ist aus sprachlichen Überlegungen leicht einzusehen und daher auch bald erkannt worden. Leider besitzen wir, wenn wir wieder mit kartographischen Methoden arbeiten wollten, keine Karte für die Verbreitung dieser Benennungen. Auf Grund der vorliegenden Arbeiten läßt sich das Vorkommen jedoch bereits im allgemeinen sichern. Danach handelt es sich – wenigstens in unserem Raum – um kein geschlossenes Gebiet. Vielmehr kommen die drei Worte zu einem geringen Teil ebenso in Gegenden vor, in denen wir es sonst mit Bauermeistern zu tun haben, wie in größerer Zahl dort, wo im allgemeinen Schulzen und später – wie noch kurz gestreift werden wird – Richter landesüblich waren. Als Begrenzung für das Vorkommen von Eltesten kann im allgemeinen im Norden und Westen die Saale angenommen werden. Mit Ausnahme des Mansfelder Landes wird dieser Fluß nur wenig überschritten⁷⁸⁾. Die nördlichsten Spuren finden sich in der Umgebung von Calbe an der Saale und – wenn die Lokalisierung der betreffenden Wüstung richtig ist – zwischen Zerbst und Dessau⁷⁹⁾. Dieses Verbreitungsgebiet in unserem Untersuchungsraum schließt sich mit einem sehr viel häufigeren Vorkommen im nördlichen Sachsen zusammen. In der Altmark und im nördlichen Brandenburg begegnen keine Eltesten⁸⁰⁾. Dieser auffallende Tatbestand löst sogleich die Frage

78) UB Hochstift Halberstadt Bd. I, S. 152: Anno 1125 Kaltenborn; RAM. Bd. II, S. 619: Anno 1256 Barnstedt, Bd. III, S. 395: Anno 1300 Dornstedt, Hasendorp, Döcklitz, Wichardesdorf; Das Merseburger Land 5, 1927, S. 5: Nieder-Klobikau bei Lauchstedt.

79) RAM. Bd. II, S. 119: Anno 1207 Niendorf, S. 409: Anno 1229 Bernsdorf (wüst; diese Erwähnung wird im allgemeinen auf das wüste Bernsdorf nördl. Magdeburg bezogen; HERTEL, Wüstungen des Nordthüringgaues a. a. O. S. 38; v. HEINEMANN, CD Anhaltinus Bd. II, S. 84 will sie indessen zwischen Zerbst und Roßlau lokalisieren), Bd. III, S. 290: Anno 1293 wüst Hohendorf bei Calbe/Saale, S. 528 Nr. 163: 13. Jh. Erzbistum Magdeburg; CD Anhaltinus Bd. II, S. 116 Nr. 145: Anno 1239 Nienburg/Saale; S. 136: Anno 1247 wüst Oberwitz bei Alsenleben/Saale; S. 218: Anno 1265 Nienburg/Saale; Bd. III, S. 206: Anno 1316 Klein-Körnitz; UB des Hochstifts Merseburg, GQProvSachs. 36, Halle 1899, S. 344: Anno 1276 Wettin; UB Kloster Pforte S. 254, 330, 333, 344, 374, 386, 409; UB Stadt Halle Bd. III, 2, S. 228 Nr. 127, S. 401 Nr. 1351. Anh. Land- und Amtsregister Bd. I, S. 139: Anno 1547/49 Meilendorf, UB der Stadt Goslar, GQProvSachs. 29 ff., Halle 1893 ff., Bd. I, S. 325 f. Anno 1174–95; vgl. A. v. DANIELS und F. v. GRUBEN, Das sächsische Weichbildrecht, Rechtsdenkmäler des deutschen Mittelalters 1, Berlin 1858, S. 49.

80) Reste slawischer Dorfverfassung sind in der Mark Brandenburg kaum überliefert. Es sei hier der »pristavel« von Damelang an der Havel erwähnt. Vgl. Das Landbuch der Mark Brandenburg v. 1375, hg. v. J. SCHULTZE, Veröff. v. Hist. Komm. f. d. Prov. Brandenburg und der Reichshauptstadt Berlin VIII, 2, Berlin 1940, S. 216. Ein »*Heinricus Slavus*« wird 1226 als »*magister civium*« in Gapel bei Pritzerbe genannt. (Riedel, CD Brandenburgensis I, 8, S. 140.) Die als slawisch angesehenen Kietze haben durchweg Schulzen, die gelegentlich als Kietzschulze, Fischerlehnesschulze oder Wassersschulze bezeichnet werden. Vgl. v. Ledeburs Neues allgemeines Archiv a. a. O. Bd. 2, S. 134, 137, 147. Offenbar handelt es sich hier um den gleichen Nivellierungsprozeß, der bereits im allgemeinen beobachtet wurde; s. o. S. 135 f. Wieweit er hier auf ursprünglich slawische Institutionen ausgedehnt wurde, muß dahingestellt bleiben.

nach Herkunft dieser Form dörflicher Verfassung aus, die mit der nach ihrem Alter in engstem Zusammenhang steht. Ganz offenbar deckt sich das aufgezeigte Verbreitungsgebiet im allgemeinen mit dem ehemals sorbischen Markengebiet, das nur an der Saale etwas nach Westen und Norden überschritten wird. Außerdem kommt die Eltestenverfassung nur in solchen Dörfern vor, die entweder ganz slawisch waren oder in denen eine selbständige Gruppe slavischer Bewohner vorhanden war. Trotzdem wird die Senioratsverfassung, mit der sich die Forschung bereits mehrfach beschäftigt hat, nicht als slawisch angesehen. W. Schlesinger vor allem hat gute Gründe dafür beigebracht, daß der Dorfelteste als ein von der deutschen Herrschaft schon in relativ früher Zeit eingesetzte Ortsobrigkeit in slavischen Dörfern gedeutet werden muß⁸¹⁾. Da bisher keine Spuren ähnlicher Institutionen in rein slavischen Bereichen aufgedeckt werden konnten, rechnete er auch nicht mit slavischen Vorgängern, an die man hätte anknüpfen können. Vor allem ist die Frage offen, ob die deutsche Benennung Eltester, die sicher mit dem slawischen Wort Szupan gleichbedeutend ist, von höherem Alter ist oder umgekehrt. Es scheint immerhin nicht völlig ausgeschlossen, daß Szupan ein Begriff der slawischen Dorfverfassung gewesen ist, der dann aber auf eine von der deutschen Landesherrschaft in den Marken eingerichtete neue Dorfbrogrigkeit übertragen worden wäre. Doch darüber müssen die Slavisten befinden. Für unseren Fragenkomplex hat dieses Problem schon deshalb keine entscheidende Bedeutung, weil der elbostfälische Raum nicht das Kerngebiet der dörflichen Eltestenverfassung gewesen sein dürfte.

Hier genügt die Feststellung, daß dieses Institut der dörflichen Verfassung wiederum sehr stark durch herrschaftlich bestimmte Elemente geprägt worden ist. Der Elteste wurde nämlich ursprünglich nicht nur von der Herrschaft eingesetzt, sondern er wurde auch mit einem besonders bevorrechteten Lehnsbesitz, dem Eltestengut oder Eldestum, ausgestattet, das sich mit dem Amt vererbte⁸²⁾. Die Hauptaufgabe des Eltesten war seine Mitwirkung als Schöffe am landesherrlichen Landgericht für die Slaven. In unserem Bereich bieten sich jedoch nur wenige Anhaltspunkte dafür, daß der Elteste auch bei Burggrafengerichten mitgewirkt hätte, wie das von W. Schlesinger für die weiter südlich anschließenden sächsischen Gebiete angenommen wird⁸³⁾. Mit der Wirk-

81) SCHLESINGER, Gerichtsverfassung des Markengebietes a. a. O. S. 53, f., Verfassung der Sorben a. a. O. S. 90.

82) Die ältesten Lehnbücher der Magdeburger Erzbischöfe, hg. v. G. HERTEL, GQProvSachs. 16, Halle 1883, S. 71, 156, 298, 185; HERTEL, Wüstungen des Nordthüringaus a. a. O. S. 110, 140, 167, 169, 184.

83) Eine Ausnahme könnte in dieser Hinsicht nur das Amt Giebichenstein und vielleicht Wettin bilden, UB Stadt Halle Bd. III, 2, S. 401 Nr. 1361; SCHLESINGER, Zur Gerichtsverfassung des Markengebietes a. a. O. S. 60. – Doch ist zu beachten, daß Burggrafen zu Giebichenstein nur kurze Zeit vom ausgehenden 12. bis zum frühen 13. Jh. erscheinen. Eine Urkunde von 1276 unterscheidet zwischen *iudicium burchraviatus extra muros Hallenses* und dem erzbischöflichen *iudicium in Gewekensten scilicet gograviatum*. Die Eltesten waren jedenfalls dem letzteren verpflichtet. Vgl. UB Stadt Halle Bd. I, S. 326 Nr. 353.

samkeit als Schöffe verbindet sich bei den Eltesten die Rügefunktion im Landgericht, die Roßdienst- und die Gastungspflicht für den landesherrlichen Vogt. Die Einziehung der dorf- und landesherrlichen Abgaben fiel ihm gleichfalls zu. Dagegen fehlt es an sicheren Nachrichten über die Mitwirkung einer Dorfgemeinschaft bei seinen Funktionen ebenso wie über eine eigene von ihm gelenkte dörfliche Niedergerichtsbarkeit⁸⁴⁾. Doch übten die Eltesten offenbar eine Art von Dorfpolizei aus, bei der es sich allerdings ebenfalls um dorfherrliche Beauftragung gehandelt haben könnte. So ist es charakteristisch, daß die Funktion des Eltesten in den Quellen vorwiegend als Amt oder *officium* erscheint. Auch darin wird die herrschaftliche Herkunft noch einmal voll deutlich.

Abschließend zu diesem Punkt sei nur noch auf eine gewisse Verwandtschaft zwischen dörflicher Eltesten- und Schulzenverfassung hingewiesen. Schöffeneigenschaft, Erblichkeit, Ausstattung mit besonderen Hufen kraft Lehnsrechts und die sehr starke Auftragstätigkeit für den Landes- bzw. Dorfherren sind beiden eigentümlich. Ob diese Ähnlichkeit auf Grund alter Verwandtschaft beider Ämter oder erst durch spätere Angleichung beruht, kann hier nicht entschieden werden.

VI.

Ohne Bedeutung für unsere Fragenstellung scheinen diejenigen Dörfer zu sein, die nach späteren Quellen Richter an der Spitze haben. Diese Bezeichnung für den Leiter der Dorfgemeinde scheint sich vielmehr erst im ausgehenden Mittelalter in weiterem Umfange eingebürgert zu haben. Schon das lateinische Wort *iudex* wird in den mittelalterlichen Quellen im Vergleich zu Bezeichnungen wie *scultetus*, *villicus* seltener verwendet und bezeichnet dann wohl meist den Hochrichter. Das Wort Richter als Bezeichnung für den dörflichen Niederrichter kommt dagegen wohl zuerst im Kursächsischen auf und ergreift, wie die anhaltischen Verhältnisse des 16. Jahrhunderts zeigen, von Süden her das Anhaltische. Es gibt dort noch im 16. Jahrhundert Dörfer, in denen der sonst belegte Schulze zu gleicher Zeit auch als Richter bezeichnet wird⁸⁵⁾. Auch in der südlichen Magdeburger Börde gewinnt dieses Wort seit dem 16. Jahrhundert in solchen Orten an Boden, wo vorher nur Bauermeister bezeugt sind⁸⁶⁾. Die Mitwirkung von Schulze und Bauermeister als Rügende und Schöffenrichter bei den Gerichten der landesherrlichen Amtmänner und Vögte, die an die Stelle der alten Landgerichte getreten waren, scheint das Aufkommen des neuen Begriffes Richter begünstigt zu haben. Zugleich ging die meist lebenslängliche Ernennung dieser Schöffenrichter an den vom

84) SCHLESINGER, Verfassung der Sorben a. a. O. S. 90.

85) Anh. Land- und Amtsregister Bd. III, S. 52, 58.

86) Vgl. z. B. LHA. Magdeburg Rep. A 6 Nr. 161.

Landesherrn beauftragten Vogt oder Amtmann über⁸⁷⁾. So kommt hier wieder die bereits gestreifte Veränderung in der ländlichen Gerichtsverfassung zum Ausdruck, die ihren Grund in einer stärkeren Durchsetzung der Hoheitsrechte des werdenden Territorialstaates zu haben scheint. Da wir vor allem das Mittelalter im Auge haben, brauchen uns diese Dinge also nicht mehr weiter zu berühren.

VII.

Wir haben es also nach dem bisher Dargelegten in unserem Bereich mit drei älteren Formen der dörflichen Gemeindeverfassung zu tun, die als Bauermeister-, Schulzen- und Eltestenverfassung bezeichnet werden können. Alle drei sind nicht nur durch die jeweilige Benennung, sondern auch durch abweichende Ausgestaltung unterschieden. Während bei der Bauermeisterverfassung das genossenschaftliche Element der Dorfgemeinde verhältnismäßig stark in den Vordergrund tritt, ist dies sehr viel geringer bei der Schulzen- und noch weniger bei der Eltestenverfassung wirksam. Hier ist vielmehr die Herrschaft entscheidend. Die Bauermeisterverfassung, die abgesehen von wenigen leicht zu erklärenden Ausnahmen auf das niedersächsisch bestimmte Altsiedelland beschränkt war, hat sich jenseits der Elbe nicht einbürgern können. Durch ihr Verbreitungsgebiet, das sie zudem eng mit dem benachbarten niedersächsischen Raum zusammenschließt, ist sie also als die älteste Form der Dorfgemeinde in unserem Raum ausgewiesen. Sie muß schon vor dem Einsetzen der großen Neubesiedlung der ostelbischen Gebiete im 12. Jahrhundert bestanden haben. Wahrscheinlich ist ihr Alter aber noch viel höher. Die Schulzenverfassung hat sich dagegen nach einer kurzen Zeit des Ausgleichs in den Neusiedelgebieten fast allgemein durchsetzen können. Der Beginn dieses Prozesses liegt ganz sicher im 12. Jahrhundert. Ob ihr in diesem Raum – etwa im sorbischen Markenbereich – gewisse Vorformen entgegenkamen, kann nicht eindeutig behauptet werden. Immerhin ist ihr die auch bei uns in reichlichen Spuren erscheinende Eltestenverfassung mit ihrer starken herrschaftlichen Ausrichtung verwandt.

Es wäre nun die Frage nach der Herkunft der verschiedenen Arten der Dorfgemeinde in unserem Bereich zusammenfassend zu betrachten. Wir beginnen wiederum mit der Bauermeisterverfassung, der – wie wir glauben gezeigt zu haben – ältesten Form. An ihr fällt, wenn von den umfänglichen Aufgaben im Rahmen des Dorfes und der bemerkenswerten eigenen niederen Bagatellgerichtsbarkeit abgesehen wird, vor allem die Wahl durch die Dorfgemeinde und die Mitwirkung am ländlichen Gogericht ins Auge. Die Auftragstätigkeit für die Herrschaft war hier mindestens im Anfang offenbar geringer. Besonders charakteristisch scheint uns nun die Aufgabe des von der

87) Vgl. z. B. CARSTED, Atzendorfer Chronik a. a. O. S. 47 f.

Dorfgemeinde gewählten Bauermeister als Rügenger und Mitwirkender beim Gogericht für die Erklärung der Herkunft dieser Verfassung zu sein. Auf ihr beruht offenbar hauptsächlich das Recht des Bauermeisters zur Abhaltung des Dorfgerichts über geringfügige Vergehen, Schuldsachen, Polizei- und Bagatellangelegenheiten. Weder die notwendige gerichtliche Behandlung der Feld-, Allmende- und sonstigen dörflichen Angelegenheiten noch das Verfahren bei handhafter Tat scheinen uns ausreichend, um dies zu erklären. Es dürfte sich vielmehr im wesentlichen um abgeleitetes Recht handeln, das eigentlich nur mit der älteren Gogerichtsbarkeit im Zusammenhang stehen kann. Ob das Aufkommen der Gogerichte oder vielmehr schon gewisse Auflösungserscheinungen dabei wirksam wurden, wäre zu klären. Mit dem Go und seinem Gericht tritt nun allerdings ein Institut in unseren Gesichtskreis, das sich auf fast ganz Niedersachsen erstreckt hat⁸⁸⁾. Wollten wir diesen Fragen hier in aller Ausführlichkeit nachgehen, so würden wir auf ein weites und in jüngster Zeit wieder besonders umstrittenes Feld geführt werden. Probleme wie das, ob der Go wirklich der fränkischen Zent entspricht, ob er etwa eine Art von bäuerlicher Landgerichtsgemeinde dargestellt hat und ähnliche wären zu behandeln. Der ganze Fragenkomplex wird auch deshalb so schwer lösbar, weil die Quellen über die Go-Verfassung erst seit dem 12. Jahrhundert einzusetzen beginnen. Doch sollte man sich hüten, daraus vorschnelle Schlüsse auf die Entstehung der Gogerichtsbarkeit zu ziehen. Schon die Tatsache, daß auch der Gograf, der Leiter des Gogerichts, von der Gerichtsgemeinde gewählt wird, deutet u. E. auf ein höheres Alter hin. Ebenso sollte doch berücksichtigt werden, daß es sich um eine Erscheinung des gesamten altsächsischen Stammesbereiches handelt⁸⁹⁾. Im Neusiedelland gibt es keine Goe⁹⁰⁾. Es ist schwer vorzustellen, daß noch im 12. Jahrhundert das Landfriedensrecht relativ einheitliche Gerichtsformen ebenso für Westfalen wie für

88) K. KROESCHELL, Zur Entstehung der sächsischen Gogerichte, Festschrift f. K. G. Hugelmann, Aalen 1959, Bd. I, S. 295 ff., dort auch Hinweise auf die ältere Literatur. Vgl. auch A. Hömberg, Grafschaft, Freigrafschaft, Gografschaft, Münster 1949; unberücksichtigt mußte bleiben: E. Schmeken, Die sächsische Gogerichtsbarkeit im Raum zwischen Rhein und Weser, Diss. phil. Münster 1961.

89) Der südlichste Gograf, der uns begegnet ist, kommt in der Grafschaft Mansfeld vor. UB Klöster der Grafschaft Mansfeld S. 130 f.: Anno 1229, 1230.

90) KÜHNS a. a. O. Bd. I, S. 144 bringt zwar 2 Belege. Davon scheidet RIEDEL CD Brandenburgensis II, 1 S. 287, Nr. 366 aus, da er sich auf braunschweigische Orte bezieht. Der zweite Beleg betrifft allerdings Treuenbrietzen. (Riedel, CD Brandenburgensis I, 9 S. 357, Nr. 11.) Hier werden die Bürger 1319 von dem Askanier Herzog Rudolf von Sachsen eximiert *a iudicio, quod proprie dicitur goedinc*. Vielleicht erklärt sich diese Formulierung einfach durch den Aussteller. – Auch der bei E. O. SCHULZE, Kolonisierung und Germanisierung a. a. O. S. 161 Anm. 2 zitierte »Dinggreve« in Schartau verdankt seine Entstehung einem Lesefehler. Vgl. UB des Erzstifts Magdeburg, GQProvSachs. NR 18, Magdeburg 1937, S. 544, Nr. 412. Die von W. Schlesinger vermuteten Zusammenhänge zwischen Gogericht und den meißnischen Burggrafengerichten wäre u. E. doch zu überprüfen. Vgl. Gerichtsverf. des Markengebietes a. a. O. S. 65. Es müßte z. B. die Wahl des Gografen durch die Gerichtsgemeinde berücksichtigt werden.

Ostfalen hervorgerufen hätte. Und von nachträglichen Übertragungen wissen wir nichts. Endlich darf das gräfliche Landgericht nicht mit dem Gogericht gleichgesetzt werden. Dies geschieht immer wieder und beruht wohl darauf, daß beide Gerichte oft an dem gleichen Gerichtsplatz tagten. Wenn auch in späterer Zeit sich Landgericht und Gogericht zweifellos miteinander vermischt haben, so waren sie in der Frühzeit jedoch fast ganz voneinander getrennt⁹¹⁾. Der Verbreiterung der Goe entspricht übrigens im allgemeinen auch die der Bauermeister und der als Tie bezeichneten dorfgewichtlichen Versammlungsplätze, womit wiederum der enge Zusammenhang der ländlichen Gerichtsgemeinde mit dem Vorkommen der Gogerichte erwiesen wäre.

Diese wenigen Andeutungen müssen hier zunächst für die Begründung unserer Vermutung ausreichen, daß die Gogerichtsbarkeit wesentlich älter ist als sie neuerdings angesetzt wird. Sie muß noch aus einer Zeit stammen, in der im ganzen Stammesgebiet der Niedersachsen einheitliche Institutionen ohne Schwierigkeit allgemein durchgesetzt werden konnten. Und das gilt u. E. nur für die karolingische, allenfalls noch für die ottonische Zeit. In der Gogerichtsverfassung möchten wir jedenfalls eine der Wurzeln der Dorfgemeinde nicht nur des elbostfälischen Altsiedellandes suchen.

Eine andere Wurzel liegt ganz gewiß in einem sehr erheblichen genossenschaftlichen Element, das z. B. in der bereits hervorgehobenen Wahl des Bauermeisters durch die Dorfgenossen zum Ausdruck kommt. Die hier wirksam werdende nachbarschaftliche Genossenschaft der vollberechtigten Dorfbewohner, die durch gemeinsame Interessen im Dorf, auf dem Feld und am Gemeindebesitz von Wald und Allmende zusammengehalten wird, trug vielleicht ursprünglich gildenartigen Charakter. Gelegentliche Hinweise und die gemeinsamen Gelage der Genossen, welche die in Bier zu entrichtenden Bußen vertrinken, deuten in eine solche Richtung. Ein anderes genossenschaftliches

91) UB Hochstift Halberstadt Bd. IV S. 194: Anno 1377 Belehnung der Grafen von Anhalt mit: »dingstede zu Wedersleben und zu Eylwardesdorff, die große graveschaft zu Worbcz, die graveschaft zu Mülingen, daz gerichte daz da heißet die hograveschaft zu Warmsdorff, und alle die gerichte die do hograveschaft heyssen in den dreyen graveschaften vorgenannt«; W. GROSSE, Land- und Godingstätten in den Schwabengaugrafschaften, Zur Geschichte und Kultur des Elb-Saale-Raumes, Festschrift für W. Möllenberg, Burg 1939, S. 53 ff.; ders., Die mittelalterlichen Gerichte und Dingstätten im Harzgau, Z. d. Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde 72, 1939, S. 4 ff. Kroeschell a. a. O. S. 303, 306. Die dort herangezogene Nachricht über das Gericht am Leineberge bei Göttingen von 1476 zeigt jedenfalls einen Spätzustand, in dem Grafen- und Gogrefengericht ineinanderflossen. Der ursprüngliche Zustand wird dagegen aus der Urkunde von 1334 Dez. 13, UB Hochstift Halberstadt Bd. III, S. 377 deutlich. Der »fröhliche Landmann« war tatsächlich nicht nur durch seine Bauermeister sondern auch durch sämtliche Bauern als Gerichtsgemeinde entscheidend am Gogericht beteiligt: »vortmer vorvesten se unse armen lude to Dytforde, darumme dat se vor dem dinge up deme Hosekenberge funden ein recht ordel«. Über die Teilnahme sämtlicher Klosterleute zu Aderstedt am Goding vgl. UB des Klosters Ilsenburg, GQProvSachs. 6, Halle 1875, S. 160: Anno 1296-1303: *quod ter in anno secundum consuetudinem loci ad iudicium, quod godyngh vulgariter dicitur, una cum aliis venient.*

Element, das hier wirksam wurde, war zweifellos die Kirchengemeinde. Wenn ihr z. B. bereits im 13. Jahrhundert im altbesiedelten Land westlich von Elbe und Saale gelegentlich das Recht der Pfarrwahl zufiel, so bedeutet dies auch eine Stärkung der gesamten Dorfgemeinde⁹²⁾. Natürlich hatte die Kirchengemeinde andere Aufgaben als Gerichtsgemeinde und Nachbargenossenschaft. In den *vitrici* und Kirchenältesten besaß sie sogar eigene Organe⁹³⁾. Trotzdem darf nicht übersehen werden, daß sich in unserem Gebiet seit der Auflösung der ursprünglichen Taufkirchenorganisation die dörfliche Kirchengemeinde weithin mit der weltlichen Gemeinde deckte, die in sich in einem einheitlichen Verband die verschiedenen Funktionen vereinigte. Gelegentlich handelten darum auch Bauermeister und Kirchenälteste gemeinsam für die organisatorisch ungetrennte Kirchen- und Dorfgemeinde⁹⁴⁾. Die genannten Voraussetzungen haben jedenfalls westlich der Elbe schon früh zu einer verhältnismäßig festgefügtten dörflichen Organisation geführt, die als solche auch Recht über alle vollberechtigten Genossen und über alle anderen Dorfbewohner hatte und setzte. Mit der räumlichen Beziehung auf Dorf, Feldflur und Allmende hat sie alle Kennzeichen einer wirklichen Dorfgemeinde aufzuweisen. Diese Gemeinde tritt uns in den Quellen zu einem Zeitpunkt entgegen, in dem sie schon voll ausgebildet ist. Das ausgehende Mittelalter und die frühe Neuzeit, in denen Territorialstaat und Patrimonialherrschaft ihre Stellung so sehr verstärken und ausbauen konnten, bedeuten deshalb bereits eine Zeit des Rückschritts, der erst durch die Verwaltungsmaßnahmen des Staates im 19. Jahrhundert wieder gewendet werden konnte.

Die dörfliche Gemeinde mit Schulzenverfassung, die sich seit dem 13. Jahrhundert offenbar aus vorwiegend niederländischer Wurzel im Neusiedelland fast ohne Ausnahme durchsetzen konnte, hat gewiß in den Gebieten unmittelbar östlich von Saale-Elbe und Ohre auch von dem Vorbild der Gemeinde des deutschen Altsiedellandes gelegentlich profitieren können. Aber ihrem Ursprung nach war sie doch anders angelegt als diese. Der Schulze übte ein Amt aus, das ihm die Herrschaft übertragen und meist mit einem Amtslehen ausgestattet hatte. Er besaß zwar ebenfalls die Rüdegewalt und die Mitwirkung beim landesherrlichen Landgericht des Vogtes. Wohl aus diesem Grunde übte er neben dem Vogt noch eine niedere dörfliche Bagatell- und Feldgerichtsbarkeit im Dorfe selbst aus. Aber die Mitwirkung der dörflichen Genossen war dabei von vornherein erheblich geringer als beim niedersächsischen Bauermeister. Zwar wählten die Gemeindemitglieder im allgemeinen die beim dörflichen Niedergericht

92) UB Hochstift Halberstadt Bd. I, S. 556; Nienhagen, Bd. II, S. 332; Anno 1268 Nienhagen; UB Kloster S. Johann in Halberstadt (vgl. Anm. 44) S. 98.

93) UB Hochstift Halberstadt Bd. II, S. 327; Anno 1267.

94) UB Hochstift Halberstadt Bd. I, S. 493, S. 456; Anno 1223 ff. Nienhagen, Bd. III, S. 113 Nr. 1934; Anno 1315 Badersleben, S. 294 Nr. 2167; Anno 1327 Nienhagen; UB des Klosters Stötterlingenburg, GQProvSachs. 4, Halle 1874, S. 181 f. Nr. 277; Anno 1490 Berssel bei Osterwiek; Riedel, CD Brandenburgensis I, 22 S. 451; Anno 1369 Meseberg.

tätigen Schöffen, die auch bei der Regelung der sonstigen Gemeindeangelegenheiten, soweit sie nicht vom Vogt, Gutsherren oder Schulzen bereits entschieden wurden, beteiligt waren. Aber auf die Einsetzung des Leiters der Dorfgemeinde hatte die Dorfgemeinde bereits keinen Einfluß mehr. Das gleiche Übergewicht der herrschaftlichen Seite dieser Dorfverfassung zeigt sich in der starken Auftragsfähigkeit, welche der Schulze sonst noch auszuüben hatte. So bot denn diese ostelbische Schulzenverfassung, welche z. B. ritterlichen Lokatoren die Einnahme dieses Amtes und damit die Erwerbung größeren Besitzes ermöglichte, einen der Ansatzpunkte zum Ausbau einer Gutsherrschaft mit patrimonialer Gerichtsbarkeit. Von hier aus ist dann in der Tat die Aushöhlung der ursprünglichen Dorfgemeinde des deutschen Neusiedellandes mit ausgegangen.

Noch mehr überwiegt das herrschaftliche Element bei jenen ehemals slavischen Dörfern, vorwiegend im sorbischen Markengebiet, die einer früheren Periode deutscher Herrschaft die Herausbildung der Eltestenverfassung verdankten. Auch hier weisen Amt und Belehnung mit besonderem Amtsgut auf die Stellung des Amtsinhabers als Beauftragten der Herrschaft hin. Der Elteste hatte beim slavischen Landgericht die strafbaren Handlungen seiner Dorfbewohner zu rügen und mit abzuurteilen. Eine eigene dörfliche Gerichtsbarkeit scheint er dagegen nicht besessen zu haben. Ebenso wenig ist etwas über die Mitwirkung der Dorfbewohner bei seiner Tätigkeit bekannt. Es bleibt auch offen, ob gewisse Abhängigkeiten zwischen Schulzen- und Eltestenverfassung bestehen.

VIII.

Nachdem jüngst auf Grund der südwestdeutschen Quellen der Ursprung der dortigen Dorfgemeinde aus dem besonderen Friedens- und Rechtsbereich des Dorfes herausgearbeitet worden ist, ist es natürlich auffällig, daß in unserer Untersuchung von der Bedeutung dieser Elemente für die elbostfälische Dorfgemeinde nicht direkt die Rede gewesen ist⁹⁵⁾. Wir besitzen freilich, wenn auch erst aus dem 13. und 14. Jahrhundert, genügend Belege, aus denen gefolgert werden kann, daß die Dörfer des deutschen Altsiedellandes um diese Zeit fast allgemein mit Wällen, Gräben, Hecken oder Zäunen umgeben waren⁹⁶⁾. Weniger bekannt sind derartige Befestigungsanlagen oder Begrenzungen aus dem Markengebiet. Immerhin haben manche Dorfformen, wie die sogenannten Rundlinge und ihre Abarten schon von vornherein eine solche Schutzlage, daß man auch eine Abschließung nach außen in irgendeiner Form erwarten kann.

95) BADER, a. a. O.

96) Dorfzäune z. B. in den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels, K. v. AMIRA, Die Dresdener Bilderhandschrift des Sachsenspiegels, Schriften der sächs. Komm. f. Geschichte 29, 2, Textband II, Leipzig 1926, S. 118. Vgl. z. B. BuKd. Bd. XXXI, Kr. Wanzleben, Halle 1912, S. 100 (Langenweddingen).

Hecken oder Zäune dürften auch bei den anderen dortigen Dorfformen im allgemeinen nicht gefehlt haben⁹⁷⁾. Die Frage bleibt nur, ob aus solcher Abgrenzung auch eine besondere Eigenschaft des Dorfes als Friedens- und Rechtsbereich abgeleitet werden muß. Selbstverständlich hat jede Form der mittelalterlichen Rechtswahrung die Erhaltung des Friedens zum Ziel. Die Quellen ergeben jedoch u. E. keine deutlichen Beweise dafür, daß hier selbständige Friedensbezirke der Dörfer auch der entscheidende Ausgangspunkt für die dörfliche Eigenverfassung gewesen sind. In keiner der Quellen wird die Tätigkeit der verschiedenen Organe der Dorfgemeinde auf den eigentlichen Dorfbereich allein beschränkt. Überall sind Feldflur und Allmende offenbar wesentliche Bereiche des Dorfrechts, und sie scheinen dies von Anfang an gewesen zu sein. Freilich bezeugt demgegenüber der Sachsenspiegel ausdrücklich, daß *iewelk dorph binnen siner gruve und sinem thune* Frieden haben soll⁹⁸⁾. Aber diese Bestimmung geht auf den sogenannten sächsischen Landfrieden vom Jahre 1221 zurück. Sie stellt also Reichsrecht dar. Es ist demnach zu vermuten, daß hier oberdeutsche Einwirkungen wirksam geworden sind.

Nun kommen allerdings in unserem Bereich hauptsächlich östlich der Elbe seit dem 14. und 15. Jahrhundert auch dörfliche Zaungerichtsbarkeiten vor⁹⁹⁾. Aber auch diese sind jüngere Bildungen, die hier nicht zur Entstehung der Dorfgemeinde, sondern im Gegenteil zur Aufweichung einer bereits bestehenden relativ gefestigten Dorfverfassung beigetragen haben. Die ältere Forschung hat schon richtig erkannt, daß zunächst einzelne Höfe aus der Gerichtsgewalt des Vogtes und des Schulzen herausgenommen wurden, wenn sie von Ritterbürtigen erworben wurden. So kam es durch das Aufkaufen aller Höfe zu Zaungerichtsbarkeiten ganzer Dörfer, die jedoch im Zusammenhang mit der Ausbildung der patrimonialen Gutsherrschaften verstanden werden müssen. Sie sind also als Ergebnis einer späteren Entwicklung anzusehen.

97) Es sei auf die Gründung von Groß-Wusterwitz verwiesen. UB Erzstift Magdeburg, S. 375 Nr. 300.

98) Ssp. II, 66 § 1.

99) E. O. SCHULZE, Kolonisierung und Germanisierung a. a. O. S. 409.

Nachtrag: Erst jetzt wurde mir die Arbeit von K. SCHWARZ, Bäuerliche »cives« in Brandenburg und benachbarten Territorien, bekannt, die demnächst in Bll. f. deutsche Landesgeschichte, 99, 1963, S. 103 ff. erscheinen wird. Leider konnte ich diesen Aufsatz, der neueste Ergänzungen zu dem oben Ausgeführten bringt, nicht mehr voll auswerten.